

Inklusionsplan für Kölner Schulen

**Entwicklung inklusiver Bildungslandschaften
in Verantwortungsgemeinschaft
von Stadt und Land**

Dezernat für Bildung, Jugend und Sport
Stabsstelle Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung
und Amt für Schulentwicklung

Köln, im Mai 2012

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen den Inklusionsplan für Kölner Schulen vorlegen zu können.

Die Stadt Köln begrüßt das Ziel der Inklusion und hat sich Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit für alle Kölner Schülerinnen und Schüler zum Ziel gesetzt. Bereits seit 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung für Deutschland rechtsverbindlich. Der Artikel 24 formuliert das Recht auf Teilhabe als Menschenrecht: Alle Kinder haben das Recht auf einen Platz in einer wohnortnahen allgemeinen Schule, in der sie die individuell notwendige Förderung erhalten. Der Rat der Stadt Köln hat die mit dieser Verpflichtung verbundene Herausforderung angenommen und die Verwaltung beauftragt, in einem Inklusionsplan für Kölner Schulen aufzuzeigen, welche Handlungsschritte nötig sind, damit in einer inklusiven Bildungslandschaft Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam lernen können.

Uns geht es also nicht um die Frage, ob wir ein inklusives Schulsystem schaffen, sondern darum, wie dieses realisiert werden kann. Inklusion in der Schule heißt, alle Kinder und Jugendlichen von Beginn an willkommen zu heißen. Hierfür muss sich die Schule zu einem inklusiven Lebens- und Lernort entwickeln. In den vergangenen Jahren sind schon viele Grundschulen diesen Weg gegangen und können wertvolle Erfahrungen einbringen. Dass sich nun auch viele Schulen der Sekundarstufe I auf den Weg machen, freut uns sehr.

Um den qualitativen und quantitativen Anforderungen einer solchen Inklusionsentwicklung gerecht werden zu können, bedarf es einer Verantwortungsgemeinschaft aller am Bildungsleben Beteiligten. Eine wesentliche Gelingensvoraussetzung ist eine umfängliche Verantwortungsübernahme des Landes Nordrhein-Westfalen. Wenn wir uns mit dem Inklusionsplan für Kölner Schulen auch unserer kommunalen Bildungsverantwortung stellen, so ist es doch für die Umsetzung zwingend erforderlich, dass das Land das Schulgesetz anpasst, für die notwendige sächliche, personelle und finanzielle Ausstattung der Schulen sorgt und seiner Konnexitätsverpflichtung gegenüber der Kommune nachkommt.

Inklusion ist aber nicht nur eine Frage von Ressourcen, sondern auch eine Frage der Haltung. Die Entwicklung eines inklusiven Leitbildes ist ein wichtiger erster Schritt - in den Schulen genauso wie beispielsweise im Bereich der Jugendhilfe und der Verwaltung. Hier ist die Verantwortungsgemeinschaft aller mit dem Kind befassten Professionen gefragt bis hin zur Mitwirkung der Stadtgesellschaft, denn nur auf einer breiten gesellschaftlichen Basis kann Inklusion erfolgreich wachsen.

Trotz der noch ausstehenden Schulgesetznovellierung hat die Inklusionsentwicklung in Köln längst begonnen. Der vorliegende Inklusionsplan zeigt auf, mit welchen Aufgaben und Maßnahmen die Stadt Köln diesen Prozess bereits jetzt unterstützt und

perspektivisch voranbringen und steuern kann. Er beschreibt ein mögliches, regional ausgerichtetes Handlungsmodell, das eine bestmögliche Unterstützung der inklusiv arbeitenden allgemeinen Schulen zum Ziel hat und von den bereits vorhandenen Kenntnissen, Ressourcen und Kooperationsstrukturen ausgeht.

Auf der Grundlage der in dem Inklusionsplan aufgezeigten Handlungsansätze müssen diese in einem ersten Schritt gemeinsam mit den beteiligten Akteuren vor Ort weiter konkretisiert werden. Vieles ist aber auch schon im Rahmen der Vorüberlegungen innerhalb der Verwaltung und in Kooperation mit anderen Institutionen in Bewegung gekommen.

In die Entwicklung des Inklusionsplanes sind umfangreiche Empfehlungen und Anregungen vieler Expertinnen und Experten eingeflossen. An dieser Stelle möchten wir uns für das große Engagement und die fachliche Unterstützung bei allen Vertreterinnen und Vertretern aus den Schulen, der Jugendhilfe, der Bezirksregierung, der Behindertenvertretung, dem Landschaftsverband, der Universität zu Köln, Lehrerverbänden sowie der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft herzlich bedanken.

In einem Folgeschritt muss der Inklusionsplan für Kölner Schulen fortentwickelt werden. Mit der Erfahrung von zwei Schuljahren wollen wir eine erste Bilanzierung des Inklusionsplans vornehmen. Hierbei wird uns die fachliche Einschätzung unserer Kooperationspartnerinnen und -partner wieder eine wichtige Grundlage sein.

Wir danken auch Herrn Dr. Karl-Heinz Imhäuser, Vorstand der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, den wir für einen Gastbeitrag zu der Frage „Was ist eine gute inklusive Schule?“ gewinnen konnten und der hiermit unseren Inklusionsplan mit einer „externen“ Sichtweise bereichert.



Jürgen Roters
Oberbürgermeister
der Stadt Köln



Dr. Agnes Klein
Beigeordnete für
Bildung, Jugend und Sport

Inhalt	Seite
Einführung	6
I. Ausgangslage	7
I.1. Hintergrund und Auftrag	7
I.2. Zuständigkeiten und Konnexität	8
II. Präambel: Ziel- und Leitformulierungen	11
III. Kommunikationsprozess bei der Entwicklung des Inklusionsplan für Kölner Schulen	12
III.1. Einbeziehung aller am Schulleben Beteiligten	12
III.2. Kooperationen	14
III.3. Transparenz und Öffentlichkeit	15
IV. Sonderpädagogische Förderung in Köln	15
IV.1. Daten zur sonderpädagogischen Förderung in Köln	15
IV.2. Kompetenzzentren/ -regionen für sonderpädagogische Förderung	17
IV.3. Einschätzung zur perspektivischen Entwicklung der Förderschulen	18
IV.4. Schwerpunktschulen: Schulen mit besonderer räumlicher Ausstattung	19
IV.5. Gutachten „Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen“ von Prof. Klemm und Prof. Preuss-Lausitz	20
IV.6. Aktuelle Inklusionsentwicklung bis zur Änderung des Schulgesetzes	21
IV.4.1. Im Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule	23
IV.4.2. Im Übergang von den Grundschulen und den Förderschulen im Primarbereich in die Sekundarstufe I	23
IV.7. Inklusionsentwicklung in der Sekundarstufe II	24
V. Gelingende Inklusionsentwicklung	25
V.1. „Was ist eine gute inklusive Schule ?“ Gastbeitrag Dr. Karl-Heinz Imhäuser, Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft	26
V.2. Landesabhängiger Regelungsbedarf zur Umsetzung der inklusiven Schule	31

Inhalt	Seite
VI. Schaffung inklusiver Bildungslandschaften in den Stadtbezirken	33
VI.1. Entwicklung von Schulen zu Regionalen Unterstützungszentren	33
VI.2. Aufbau und Weiterentwicklung regionaler Unterstützungsstrukturen	35
VI.2.1. Unterstützungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Stadt und Land	35
VI.2.2. Beratung und Qualifizierung für Schulen, Lehrerinnen und Lehrer sowie weitere Professionen	40
VI.2.3. Elternberatung und –information	41
VI.2.4. Weitere kommunale Aufgaben im Kontext von Inklusion: Von Prävention bis zum Übergang Schule - Beruf	42
VI.2.5. Unterstützung durch den Landschaftsverband Rheinland	57
<i>Schaubild:</i> „Regionale Unterstützungsstruktur im Stadtbezirk für die inklusive allgemeine Schule – Zielvorstellung“	59
VII. Weiteres Vorgehen im Rahmen der kommunalen Prozesssteuerung	60
VII.1. Lenkungsgruppe für Inklusionsentwicklung in der Verwaltung	60
VII.2. Inklusionsbeirat	60
VII.3. Öffentlichkeitsarbeit	60
VII.4. Fortentwicklung des Inklusionsplans und Zwischenbilanz im Jahr 2014	61
VII.5. Inklusionsmonitoring	61
VII.6. Elternbefragung	61
VII.7. Evaluation	62
VIII. Zusammenfassung und 12–Punkte Maßnahmenpaket	62

Erläuterungen zum Aufbau

Ausgangslage für den Inklusionsplan für Kölner Schulen ist der Inklusionsauftrag der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sowie die daran anknüpfenden Ratsbeschlüsse aus dem Jahr 2010, die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit des Landes sowie die Aufgaben der Stadt im Rahmen der kommunalen Bildungsverantwortung. In Kap.I wird neben einführenden Informationen über diese Grundlagen insbesondere auf die Verantwortlichkeit des Landes und die hiermit verbundene Verpflichtung zur Wahrung des Konnexitätsprinzips hingewiesen.

Die Ziel- und Leitformulierungen, die die Verwaltung für eine Inklusionsentwicklung in Köln aufgestellt und dem Inklusionsplan zugrunde gelegt hat, werden in Kap.II in einer Präambel aufgeführt.

In welcher Weise das vorhandene Expertenwissen in die Erstellung des Inklusionsplans einbezogen und eine umfassende Transparenz über den Erstellungsprozess hergestellt werden konnte, wird in Kap.III beschrieben.

Anhand von Daten erläutert der Inklusionsplan in Kap.IV die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Köln: Von der Entwicklung der Schülerzahlen im Gemeinsamen Unterricht über eine Einschätzung der perspektivischen Entwicklung der Förderschulen aus Sicht der Verwaltung bis hin zur aktuellen Inklusionsentwicklung in Kölner Schulen zum Schuljahr 2012/13. Dies wird durch einen Exkurs zu dem von den Professoren Klemm/Preuss-Lausitz verfassten Gutachten zur Inklusionsentwicklung in NRW aus dem Jahr 2011 ergänzt.

Im Kap.V, das sich mit gelingender Inklusionsentwicklung befasst, beschreibt Dr. Karl-Heinz Imhäuser in einem Gastbeitrag, was aus seiner Sicht „eine gute inklusive Schule“ ausmacht, welche Merkmale sie aufweist und welche Qualitätskriterien hierbei eine Rolle spielen. Daran anschließend ist zur Sicherstellung einer qualitätvollen Inklusionsentwicklung ein Forderungskatalog an das Land aufgeführt, der einen umfangreichen Regelungsbedarf seitens des Landes aufweist.

Kap.VI befasst sich mit den für die Umsetzung von Inklusion relevanten Fragen. Es wird aufgezeigt, welche Handlungsschritte aus Sicht der Verwaltung notwendig sind, um ein gemeinsames Lernen von möglichst vielen Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der allgemeinen Schule zu ermöglichen. Mit der Schaffung einer inklusiven Bildungslandschaft in jedem Stadtbezirk wird ein Konzept erläutert, mit dem dieser Inklusionsprozess bestmöglichst unterstützt werden kann. So werden Maßnahmen zum Aufbau regional ausgerichteter Unterstützungsstrukturen beschrieben. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen von Stadt und Land und der Kenntnisse und Arbeitsstrukturen vor Ort. In diesem Kontext werden ebenso alle kommunalen Aufgaben betrachtet, die die Inklusionsentwicklung gezielt befördern können. Als wesentliche Bestandteile des Konzeptes werden die Schaffung eines Qualifizierungsnetzwerks und eines Netzwerks für Elternberatung und –information aufgeführt – ebenso wie die Frage, in welcher Weise die Verwaltung als „Motor“ die Inklusion gezielt befördern will. Am Ende dieses Kapitels wird die gedachte regionale Unterstützungsstruktur in einem Schaubild zusammengefasst.

Das Kap. VII beschreibt das weitere Vorgehen der kommunalen Prozesssteuerung: angefangen von der Einrichtung einer verwaltungsinternen Lenkungsgruppe und der Einrichtung eines Inklusionsbeirats über die Fortentwicklung des Inklusionsplans für Kölner Schulen sowie die hierfür notwendigen Instrumente eines Inklusionsmonitorings bis hin zu einer geplanten Elternbefragung und einer fundierten Evaluation.

Das abschließende Kap. VIII soll als komprimierte Zusammenfassung dienen. In einem 12-Punkte-Maßnahmenpaket sind die in den Kap. VI und VII genannten umsetzungsrelevanten Vorschläge und Maßnahmen noch einmal zusammengefasst.

Umgang mit Begrifflichkeiten

In Bezug auf die inklusive Schule wird eine Vielzahl von Fachbegriffen in verschiedenen Zusammenhängen zum Teil unterschiedlich verwendet, was häufig zu Missverständnissen führen kann.

- So finden in Bezug auf das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Förderbedarf in der allgemeinen Schule die folgenden Begriffe Anwendung:
 - „Gemeinsamer Unterricht“ (GU) für das zielgleiche Lernen, meist in der Grundschule und auch in der weiterführenden Schule
 - „Integrative Lerngruppen“ (IL) für das zieldifferente Lernen in der weiterführenden Schule

In dem vorliegenden Inklusionsplan wird, wenn es um das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Förderbedarf in der allgemeinen Schule geht, häufig von **Gemeinsamem Unterricht (GU)** gesprochen – die Integrativen Lerngruppen sind hier aus Gründen der besseren Lesbarkeit mitgedacht, wenn auch nicht direkt benannt.

- Auch die Begriffe „allgemeine Schule“ und „Regelschule“ sorgen häufig für Missverständnisse. In dem Inklusionsplan wird durchgängig von der **allgemeinen Schule** gesprochen, wenn alle Schulen außer den Förderschulen gemeint sind.
- Auch die Begriffe „**sonderpädagogische Förderung**“, „**Behinderung**“ oder „**Handicaps**“ werden in fachlichen Erörterungen in unterschiedlicher Weise verwandt. In dem vorliegenden Plan wird hier auf eine einheitliche Bezeichnung verzichtet. Der Fokus liegt auf dem amtlich festgestellten sonderpädagogischem Förderbedarf.

I. Ausgangslage

I.1. Hintergrund und Auftrag

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Die UN-BRK, die für Deutschland seit dem 26.03.2009 rechtsverbindlich ist, hat in Art. 24 für Menschen mit Behinderungen das Recht auf diskriminierungsfreien Bildungszugang und gleichberechtigte Teilhabe als Menschenrecht postuliert. Hierzu gehört, dass, wie im Art. 24 festgeschrieben, allen Kindern unabhängig von einem sonderpädagogischen Förderbedarf

der Besuch einer allgemeinen Schule in Wohnortnähe ermöglicht werden muss und sie dort die individuell notwendige Förderung erhalten.

Ratsbeschlüsse

Vor diesem Hintergrund hat der Rat mit Beschlüssen vom 23.03.2010 und 13.07.2010 die Verwaltung mit der Erstellung eines Inklusionsplans für die Kölner Schulen beauftragt. Hiernach soll der Inklusionsplan unter Einbeziehung aller mit der Thematik befassten Akteure und Institutionen und in Zusammenarbeit mit dem Land, das die notwendigen Unterstützungsleistungen bereitstellen muss, entwickelt werden. Die erforderlichen Handlungsschritte zur Umsetzung und die hierfür notwendigen Zeiträume sollen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Steigerung der Inklusionsquote auf zunächst 80% dargestellt werden. Hierzu soll u.a. auch die Benennung eines Ansprechpartners innerhalb der Verwaltung für Eltern mit Kindern mit Behinderungen, die an einer allgemeinen Schule abgelehnt wurden, ein weiterer bedarfsgerechter Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts in Grundschulen und an mindestens einer Sek. I-Schule pro Bezirk sowie die Inklusionsentwicklung in der OGTS gehören. Die Planung soll mit einem Zeitkonzept versehen werden.

I.2. Zuständigkeiten und Konnexität

Landtagsbeschluss 2010 und Aktivitäten der Landesregierung bis zur Auflösung des Landtags

Die Vertragsstaaten sind mit der UN-BRK verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten. Die UN-Konvention gibt allerdings keine detaillierten Regelungen vor, in welcher Form und bis wann die Umsetzung erfolgen soll. Für Deutschland ergibt sich die Verpflichtung, die Zielsetzung der UN-BRK in Landesrecht umzusetzen. Am 01.12.2010 ist der Landtag NRW der Beschlussempfehlung „UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen“ des Ausschusses für Schule und Weiterbildung gefolgt. Hierin ist u.a. der Rechtsanspruch auf Inklusion enthalten, der mit einer deutlichen Verbesserung der für die Umsetzung erforderlichen Rahmenbedingungen einhergehen muss. Danach ist die allgemeine Schule der Regelförderort, in der alle Kinder die individuell beste Förderung erhalten sollen. Eltern sollen jedoch weiterhin für ihr Kind auch eine Förderschule wählen können. Die Landesregierung wird aufgefordert, unter Einbeziehung aller Beteiligten und mit wissenschaftlicher Begleitung eine Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Sinne der UN-Konvention vorzunehmen und für die notwendigen personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen schrittweisen Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts (GU) an allen Schulformen zu sorgen. Den Kommunen soll ein verlässlicher Ressourcen- und Zeitrahmen gegeben werden.

Unter dem Titel „Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in NRW. Empfehlungen zur Umsetzung der UN-BRK im Bereich der allgemeinen Schulen“ wurden die Professoren Ulf Preuss-Lausitz und Klaus Klemm mit der Erstellung einer wissenschaftlichen Expertise beauftragt (vgl. Kap. IV.5.).

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) hatte Eckpunkte für einen Landesinklusionsplan für den Sommer 2011 angekündigt, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung des

Landtags jedoch nicht vorlagen, ebenso wenig wie die zum Jahresende 2011 angekündigte Vorlage einer ersten Schulgesetznovelle.

Dies hat zur Folge, dass die grundlegend notwendige **Anpassung des Schulgesetzes** für die Umsetzung des Inklusionsprozesses auf kommunaler Ebene **noch nicht vorliegt**.

Konnexitätsverpflichtung des Landes

Das Land NRW hat aufgrund des Gebots der Bundestreue die Verpflichtung zur Transformation der UN-Konvention. Nach Auffassung des Städtetags NRW ist das Land juristisch verpflichtet, neben einer entsprechenden schulgesetzlichen Änderung das strikte Konnexitätsprinzip der Landesverfassung (Art. 78) im Rahmen einer Umsetzung einzuhalten.

Hierauf haben die kommunalen Spitzenverbände das Land wiederholt hingewiesen; so u.a. mit einer gemeinsamen Positionierung der kommunalen Spitzenverbände von Nordrhein-Westfalen und der beiden Landschaftsverbände in NRW und zuletzt in einer Stellungnahme des Städtetags NRW im Rahmen einer Stellungnahme zum Landes-Haushaltsgesetz 2012.

Bei der Verpflichtung zur inklusiven Beschulung handelt es sich um eine **grundlegend neue Aufgabe der Kommunen**, die diesen seitens der Länder übertragen wird. Daher fordert die Stadt Köln das Land NRW auf, neben der Verankerung eines pädagogischen Gesamtkonzepts in seinem Schulgesetz ein Gelingen dieser Inklusion auch finanziell sicherzustellen.

So besteht nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände eine Landeszuständigkeit und -finanzierungsverantwortung für das erforderliche Ergänzungspersonal wie zusätzliche Integrationshelfer, Therapeuten und Sozialpädagogen. Zudem muss das Land einen Ausgleich für Folgekosten im Bereich der Schulträgeraufgaben für zusätzliche Aufwendungen erbringen, wie z.B. die barrierefreie Gestaltung von Schulgebäuden, die Ausstattung mit geeigneten Lernmitteln und die Gewährleistung entsprechender Schülerbeförderung. Diese Aufwendungen sind nach Maßgabe der Landesverfassung konnexitätsrelevant.

Der Städtetag NRW hat im Herbst 2011 ein **Rechtsgutachten** bei Prof. Höfling, Institut für Staatsrecht der Universität zu Köln in Auftrag gegeben. Es ist vorgesehen, die Ergebnisse dieses Gutachtens, das die Forderungen zur Einhaltung des Konnexitätsprinzips vollumfänglich bestätigt, der neu zu wählenden Landesregierung zukommen zu lassen und deren Berücksichtigung im Rahmen der dann zu erarbeitenden Schulgesetznovelle zu fordern.

Kommunale Bildungsverantwortung

Die Stadt Köln begrüßt die mit der UN-Konvention verbundene Zielsetzung der Inklusion und knüpft damit auch an die „Aachener Erklärung“ an, der sich der Deutsche Städtetag bereits im November 2007 verpflichtet hat. Hierin wird die Notwendigkeit anerkannt, dass die Städte - als Ausgangspunkt für Bildungsprozesse - ihre bisherigen Bildungsanstrengungen weiter erhöhen und ihrer Verantwortung der Daseinsvorsorge für die jungen Menschen gerecht werden müssen. In diesem Kontext wird ihnen eine zentrale Rolle bei der Steuerung und Moderation kommunaler Bildungsprozesse zugeschrieben.

Die Stadt Köln sieht jedoch eine umfängliche Verantwortungsübernahme des Landes als eine wesentliche Voraussetzung für eine den Ansprüchen der UN-BRK gerecht werdende Umsetzung des Inklusionsprozesses. Ein qualitätsvolles Gelingen kann aus Sicht der Stadt nur in Verantwortungsgemeinschaft von Land und Stadt erfolgen.

So ist zu erwarten, bzw. schon jetzt teilweise zu verzeichnen, dass auf die Stadt Köln vermehrte Kosten zukommen, bzw. zukommen werden, so z.B. in vom Städtetag bereits benannten Bereichen:

- **Integrationshelfer** (gleichbedeutend Schulbegleiter) (vgl. Kap. VI.2.4.) – Im Jahr 2011 sind die Fallzahlen um 30% im Vergleich zum Vorjahr gestiegen und die Antragszahlen während des laufenden Schuljahres lassen einen weiteren Anstieg in 2012 erwarten. Vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und steigender kommunaler Kosten hat der Städtetag NRW bereits im März 2011 das zuständige Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW angeschrieben und eine den Erfordernissen der Inklusion Rechnung tragende Änderung der gesetzlichen Regelungen erbeten.
- **Schülerbeförderung** (vgl. Kap. VI.2.4.) – Im Rahmen einer wohnortnahen Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen wird der Beförderungsbedarf voraussichtlich nicht zurück gehen, sondern eher steigen. Mit dem zunehmenden Ausbau der Inklusion steigt auch der gesetzliche Regelungsbedarf bezüglich der Schülerfahrkosten bzw. Schülerbeförderung. So muss z. B. die bestehende Regelung, wonach die Fahrkostenübernahme nur bis zur nächstgelegenen Schule zu prüfen ist, kritisch überdacht werden. Ziel hierbei müsste sein, die Beförderung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zu der wohnortnahen allgemeinen Schule sicherzustellen, die seitens der Eltern für ihr Kind gewünscht wird.
- Die **Schaffung der baulichen Voraussetzungen** sowie der technischen Ausstattung und Einrichtung (vgl. Kap. VI.2.4.) – In Bezug auf die räumliche Situation in den bestehenden und in den noch zu errichtenden Schulgebäuden ist zu konstatieren, dass diese in baulicher Hinsicht entsprechend angepasst bzw. inklusiv geplant werden müssen. Neben den hierdurch entstehenden Baukosten sind spezielle Einrichtungs- bzw. Ausstattungsgegenstände ebenfalls konnexitätsrelevant.

Darüber hinaus ist, vom Städtetag nicht benannt, von wesentlicher Bedeutung:

- **Inklusive OGS** (vgl. Kap. VI.2.4.) – Hier müssen die Fördermittel seitens des Landes erhöht werden, um eine ausreichende qualitätsvolle Grundausstattung sicherzustellen. Zur Förderung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erbringt die Stadt bereits eine hohe freiwillige Zusatzförderung, die zukünftig nicht ausreichen wird.
- **Ganztagsangebote für die Sekundarstufe I**
Es ist eine Erhöhung des Kapitalisierungsbetrages (Geld oder Stelle), bemessen an dem Einsatz von entsprechendem Fachpersonal, notwendig, um allen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund fordert die Stadt Köln von der Landesregierung NRW die Wahrung des Konnexitätsprinzips und den vollumfänglichen Mehrbelastungsausgleich. Wenn das Land dies nicht gewährleistet, muss erwartet werden, dass eine qualitätsvolle Aufgabenumsetzung nicht angemessen verwirklicht werden kann.

Weiterer Regelungsbedarf seitens des Landes

Darüber hinaus sieht die Verwaltung einen weiteren Regelungsbedarf seitens des Landes, der für eine qualitätsvolle Umsetzung von grundlegender Bedeutung ist wie z.B. der Einsatz von Sonderpädagoginnen und -pädagogen im Gemeinsamen Unterricht, das Feststellungs-

verfahren AO-SF (Verordnung für die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke) und weitere. In Kap. V.2. wird im Kontext gelingender Inklusionsentwicklung ein entsprechender Forderungskatalog an das Land formuliert.

II. Präambel: Ziel- und Leitformulierungen

Mit den vorliegenden Beschlüssen hat der Rat der Stadt Köln die Herausforderungen der UN-Konvention angenommen und sich damit eindeutig positioniert: es geht nicht mehr um die Frage, ob Inklusion in der Schule umgesetzt wird, sondern um das *Wie*. So ist die Inklusionsentwicklung auch eines der Leitziele des Dezernates für Bildung, Jugend und Sport.

Der Inklusionsauftrag macht einen Paradigmenwechsel erforderlich, weg von einer am Fürsorgeprinzip orientierten, hin zu einer an Menschenrechten und Teilhabe ausgerichteten Bildungsentwicklung. Dies impliziert auch, dass sich mit der Inklusion nicht mehr das einzelne Kind an das System Schule anpassen muss, um erfolgreich sein zu können – vielmehr muss sich nun das System Schule in einer Weise verändern, so dass von vornherein kein Kind mehr ausgeschlossen wird. Hierzu sind viele Schritte auf vielfältigen Handlungsebenen nötig. Ein zentraler Punkt hierbei ist eine Haltungsänderung bei den handelnden Personen in Schule, in der Jugendhilfe als wichtigem Kooperationspartner – und genauso in der Verwaltung selbst, die die Inklusion zu einem ihrer Leitbilder erheben muss.

Der Begriff der Inklusion wird grundsätzlich in einem alle Kinder umfassenden Sinne verstanden: nicht ausschließlich das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf, sondern die Entwicklung individualisierten Lernens aller Schülerinnen und Schüler - also auch unter Berücksichtigung von Hochbegabung, Gender, Migrationshintergrund etc. - sind in den Blick zu nehmen.

Die vorliegenden Ratsaufträge sowie auch die Komplexität der Aufgabenstellung eines Inklusionsplans für Kölner Schulen führt hier zunächst zu einer Fokussierung auf die Frage, wie ein inklusives Schulsystem unter besonderer Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entstehen kann.

Grundlegende Zielsetzung der Verwaltung ist die Schaffung einer inklusiven Bildungslandschaft bis zum Jahr 2020 im Rahmen einer prozesshaften Umsetzung. Bis dahin sollen in Abhängigkeit vom Elternwahlverhalten möglichst viele Kinder, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen, Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule sein. Die Inklusionsentwicklung soll von der allgemeinen Schule aller Schulformen ausgehen - in Kooperation mit Sonderpädagogik, Jugendhilfe, Gesundheitsdienst und weiteren Bereichen.

Die Verwaltung erbringt als Schulträger bereits hohe Investitionen im Bereich der inklusiven Schule und erwartet vor diesem Hintergrund, dass alle Kölner Schulen ein inklusives Schulkonzept erarbeiten. Die Stadt unterstützt diese Entwicklung im Rahmen ihrer kommunalen Möglichkeiten in bestmöglicher Weise.

Um die für einen gelingenden Inklusionsprozess notwendige Qualität sicherzustellen, fordert die Stadt das Land auf, die gesetzlichen Voraussetzungen zur notwendigen Verbesserung der Rahmenbedingungen zu schaffen und das Konnexitätsprinzip zu wahren.

Zur Erlangung des Ziels müssen viele Handlungsschritte auf vielfältigen Ebenen besprochen und bewältigt werden. Hierzu sind Verantwortungsgemeinschaften auf mehreren Ebenen notwendig: von Kommune und Land, von Schule, Jugendhilfe und weiteren Fachdiensten sowie eine Verantwortungsgemeinschaft der gesamten Stadtgesellschaft. Die Inklusionsentwicklung kann nur auf , einer breiten Basis aller mit dem Schulleben bzw. mit dem Kind / der Familie befassten Akteure gelingen.

III. Kommunikationsprozess bei der Entwicklung des Inklusionsplans

Der Inklusionsplan wurde gemäß Ratsauftrag unter Einbeziehung aller mit der Thematik befassten Akteure und Institutionen und in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung bzw. Schulaufsicht wie folgt entwickelt.

III.1. Einbeziehung aller am Schulleben Beteiligten

Auftaktveranstaltung am 13.04.2011

Gemeinsam mit vielen Beteiligten und mit Unterstützung der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft führte das Dezernat für Bildung, Jugend und Sport am 13.04.2011 eine Auftaktveranstaltung durch. Zu dieser Arbeitskonferenz waren Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung, Bezirksregierung, Landschaftsverband, Schulen, Jugendhilfe, Elternorganisationen, Stiftungen und der Universität zu Köln eingeladen.

Die Konferenz sollte zum einen Aufschluss darüber geben, wie und unter welchen Bedingungen eine inklusive Schullandschaft in Köln entstehen kann. Zum anderen war es Ziel, eine Verantwortungsgemeinschaft für die Bewältigung des Inklusionsauftrags zu entwickeln, in der sich die Fachvertreterinnen und -vertreter der Aufgabe stellen wollen.

Die hohe Zahl von 165 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus einer breiten Vielfalt von Institutionen hat gezeigt, dass die Thematik bei den Kölner Fachvertretern längst angekommen ist. In zwölf Arbeitsgruppen wurden die mit der schulischen Inklusion verbundenen Aufgaben und Herausforderungen beleuchtet und Empfehlungen für die Entwicklung des Inklusionsplans erarbeitet, die der Verwaltung zur Überprüfung überreicht wurden.

Wissenschaftlich untermauert wurde der Fachaustausch durch Vorträge von Prof. Dr. Preuss-Lausitz vom Institut für Erziehungswissenschaft an der TU Berlin, Herrn Hebborn vom Deutschen Städtetag und Frau Dr. Amrhein vom Zentrum für Lehrerbildung an der Universität zu Köln. Eine Tagungsdokumentation wurde den Fachausschüssen des Rates mit Mitteilung im Sommer 2011 zur Verfügung gestellt.

Veranstaltung ‚Eine Schule für alle‘ für Eltern am 07.06.2011

Zu einer weiteren gut besuchten Veranstaltung wurden gezielt Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung in das VHS-Forum eingeladen. Kooperationspartner waren hier Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung, Volkshochschule, Behindertenbeauftragte, Amt für Schulentwicklung, Schulpsychologischer Dienst, Landschaftsverband Rheinland (LVR), Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Elternvertretungen und –vereine und die Universität zu Köln. Die Eltern wurden über schulische Möglichkeiten sowie die geplante Inklusionsentwicklung an Kölner Schulen informiert. Hinweise und Anregungen aus Elternsicht, wie sich die Kölner Schulen weiter in Richtung Inklusion entwickeln sollen und welche Beratungs- und Unterstützungsangebote hierbei notwendig sind, wurden der Stadt mitgegeben. Besonderen Raum nahmen Fragen nach den notwendigen Rahmenbedingungen, ausreichenden Finanzen und vor allem einer besseren personellen Ausstattung ein; Fragen also, die insbesondere auch auf den notwendigen Unterstützungsbedarf seitens des Landes abheben. Auch der Wunsch nach einer zentralen Anlauf- und Beratungsstelle wurde von vielen Eltern formuliert.

Weitere Veranstaltungen

Verschiedene weitere Veranstaltung wurden seitens der Verwaltung mit Fachvorträgen, Organisation u.ä. unterstützt, so ein Inklusions-Fachtag der Universität zu Köln im Oktober 2011, die Fachtagung der GEW „All together now“ im November 2011 und eine Veranstaltung der Stadtschulpflegschaft für Eltern im Mai 2012.

Kern-Arbeitsgruppe

Um an vorhandene Fachkenntnisse anknüpfen und das notwendige Expertenwissen einbeziehen zu können, wurde zur Entwicklung des Inklusionsplans eine Kern-Arbeitsgruppe eingerichtet, in der für den Inklusionsprozess entscheidende Institutionen und Gruppierungen vertreten waren. Neben der Fachverwaltung waren ständiges Mitglied:

- die Schulaufsicht
- der Landschaftsverband Rheinland (LVR)
- Elternvertreterinnen und -vertreter
- die Behindertenbeauftragte der Stadt Köln
- die Stadtarbeitsgemeinschaft für Behindertenpolitik
- je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aller Schulformen
- die Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (vgl. Kap. IV.2.).

Die Kern-AG hat sich im Jahr 2011 zu vier Sitzungen zusammengefunden, bei denen die zu bewältigenden Aufgaben und die relevanten Fragestellungen für die Inklusionsentwicklung herausgearbeitet wurden, die in verschiedenen Themen-/Expertenrunden vertieft wurden.

Themen-/Expertenrunden

Ergänzend zu und in Verschränkung mit der Kern-Arbeitsgruppe wurden elf Themenfelder in unterschiedlichen Gesprächsrunden vertieft bearbeitet, wobei teilweise weitere Expertinnen und Experten, z.B. aus Universität, Handwerkskammer, der Gewerkschaft für Erziehung und

Wissenschaft (GEW) u.ä. sowie Schülerinnen und Schüler einbezogen wurden. Themen waren beispielsweise Inklusion und Ganzttag, die Gestaltung von Bildungsübergängen, Qualitätssicherung aus Lehrer-, Schüler- und Elternsicht, Elternberatung, institutionsübergreifende Zusammenarbeit.

Die Ergebnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppen wurden der Verwaltung im Rahmen der vierten Sitzung der Kern-AG im November 2011, zu der auch die jugend- und schulpolitischen Sprecher der Ratsfraktionen eingeladen waren, als Prüfhinweise übergeben.

Empfehlungen für den Inklusionsplan

Die umfangreichen Empfehlungen, Hinweise und Anregungen aus den Arbeitsgruppen der Auftaktveranstaltung, der Elternveranstaltung sowie aus der Kern-Arbeitsgruppe und den Themen-/Expertenrunden wurden von der Verwaltung systematisiert und geprüft. So wurden z.B. die Empfehlungen der Themenrunde Inklusion und Ganzttag in den entsprechenden Qualitätszirkeln, an denen auch die LIGA beteiligt ist, nochmals diskutiert und bewertet. In einer Folgesitzung der Kern-AG im April 2012 hat die Verwaltung dargestellt, wie sie mit den Empfehlungen umgegangen ist und in welcher Form diese in die Entwicklung des Inklusionsplans eingeflossen sind.

III.2. Kooperationen

Ergänzend zu den obigen Ausführungen sollen hier noch einmal im Einzelnen die wesentlichen Kooperationen dargestellt werden.

Neben einer fachbezogenen dezernats- und ämterübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung hat das Dezernat für Bildung, Jugend und Sport mit externen Institutionen die Kooperation gesucht, um den zukünftigen Inklusionsprozess auf eine breite Basis zu stellen und weitere Unterstützer zu gewinnen. Insbesondere konnte eine enge Zusammenarbeit aufgebaut werden mit:

- der Generalistin für Inklusion im Schulamt für die Stadt Köln sowie der dort angesiedelten Inklusionskoordination (vgl. Kap. VI.2.1.),
- dem LVR, mit dem bereits im Frühjahr diesen Jahres ein verbessertes Abstimmungsverfahren entwickelt werden konnte (vgl. Kap. VI.2.4./Bauliche Anforderungen und VI.2.5.), um frühzeitig die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufzuzeigen und Lösungen für das gemeinsame Lernen an der allgemeinen Schule zu finden.
- verschiedenen Fachbereichen innerhalb der Heilpädagogischen Fakultät der Universität zu Köln zu Fragen modellhafter Entwicklung am Beispiel der Inklusiven Universitätsschule, Qualifizierung und Möglichkeiten wissenschaftlicher Begleitung (vgl. Kap. VII.7.),
- der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, die in der Unterstützung, Beratung und Begleitung von inklusiven Veränderungsprozessen in Bildungseinrichtungen und kommunalen Zusammenhängen einen ihrer Schwerpunkte sieht. Für diese professi-

onelle Begleitung bietet sie bereits im dritten Jahr eine Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen des „Index für Inklusion“ an (vgl. Kap. VI.2.4 / Kindertagesstätten).

- der GEW, die sich in verschiedenen eigenen Arbeitskreisen umfassend mit Fragen der Inklusion befasst.

III.3. Transparenz und Öffentlichkeit

Die Herstellung von Öffentlichkeit und die Sicherstellung von Transparenz bei der Entwicklung des Inklusionsplans ist für das Zustandekommen und den Erhalt einer Verantwortungsgemeinschaft von großer Bedeutung.

Städtisches Internet und Intranet

Mit Beginn des Kommunikationsprozesses im Frühjahr 2011 wurde auf den städtischen Internetseiten ein eigener Themenpfad „Inklusionsplan für Kölner Schulen“ eingerichtet (<http://www.stadt-koeln.de/5/schule/inklusion>). Hier können alle wesentlichen Informationen über den Entwicklungsprozess, wie z.B. die Protokolle der Sitzungen Kern-AG, die Empfehlungen der Expertenrunden sowie weitere fachliche Hinweise und Hintergrundinformationen eingesehen werden. Weiterhin wird die Öffentlichkeit über die Website des Universitätsprojekts „Inkoe“ (Inklusion für Köln) über die städtischen Aktivitäten informiert.

Über einen umfangreichen Fachverteiler informiert die Stabstelle Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung regelmäßig über neuere Entwicklungen.

Die Schulen werden über tIPS, ein im Amt für Schulentwicklung eigens für sie entwickeltes internes Intranetmedium aktuell informiert.

Veranstaltungen

Die Fortführung der Reihe der im Frühjahr 2011 begonnenen Informations- und Fachveranstaltungen zu Themen der Inklusionsentwicklung (s.o.) wird im Rahmen der notwendigen Öffentlichkeitsarbeit zukünftige Aufgabe im Rahmen der weiteren Entwicklung sein (vgl. Kap. VII.3).

IV. Sonderpädagogische Förderung in Köln

IV.1. Daten zur sonderpädagogischen Förderung in Köln

Neben den allgemeinen Schulen, also den Grund- und weiterführenden Schulen sowie den Berufskollegs, gibt es in Köln gegenwärtig insgesamt 29 Förderschulen:

Förderschwerpunkt	Anzahl	
	Städtische Trägerschaft	Trägerschaft des LVR
Lernen	9	
Emotionale und Soziale Entwicklung	7	
Sprache im Primarbereich	3	
Geistige Entwicklung	4	
Körperliche und Motorische Entwicklung		3
Hören und Kommunikation		1
Sehen		1
Sprache im Sekundarbereich		1
insgesamt	23	6

Im Schuljahr 2010/11 hatten insgesamt etwas mehr als rd. 6.220 Schülerinnen und Schüler einen sonderpädagogischen Förderbedarf, davon besuchten rd. 5.170 eine der oben genannten Förderschulen. 1.045 Kinder besuchten hingegen allgemeine Schulen im Rahmen des Gemeinsamen Lernens (Gemeinsamer Unterricht/GU und Integrative Lerngruppen/IL). Die Inklusionsquote, also der Anteil der Kinder im Gemeinsamen Unterricht in allgemeinen Schulen an allen Kindern mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf, betrug 16,8% (vergleiche hierzu ausführlich Kölner Bildungsbericht – Bildungsmonitoring 2012, S. 68 – 76).

Gegenüber dem Schuljahr 2000/01 konnte die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht annähernd verdoppelt werden. Vor zehn Jahren waren es 558 Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht bei einer Inklusionsquote von 9,6%. Gleichwohl liegt Köln mit seiner Inklusionsquote im Schuljahr 2010/11 im interkommunalen Vergleich eher im Mittelfeld der kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen (vergleiche Kölner Bildungsbericht – Bildungsmonitoring 2012, S. 74). Außerdem wird deutlich, dass mit Blick auf eine von wissenschaftlichen Expertinnen und Experten immer wieder genannte, wünschenswerte Inklusionsquote von mindestens 80% bis 85% die aktuellen Verhältnisse in Zukunft nahezu komplett umzukehren sein werden.

Seit Ende April 2012 liegen nunmehr auch schulstatistische Daten für das aktuelle Schuljahr 2011/12 vor, nachdem sich deren Bereitstellung durch den Landesbetrieb Information und Technik NRW (das ehemalige Statistische Landesamt NRW) stark verzögert hatte. Demnach ist die Zahl der Kinder im Gemeinsamen Unterricht in Köln nunmehr auf 1.199 Kinder angestiegen. Zu beachten ist, dass hier erstmals auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gezählt werden, die in allgemeinen Schulen in den Kompetenzzentren für sonderpädagogischen Förderbedarf (vgl. Kap. IV.2.) beschult und unterstützt werden. Das entspricht einem Zuwachs von 154 Kindern oder einem Anstieg von knapp 15%. Die **Inklusionsquote** ist damit von 16,8% im Schuljahr 2010/11 auf **19,4%** im Schuljahr **2011/12** angestiegen; das bedeutet ein Plus von 2,6 Prozentpunkten.

Die genannte Gesamtinklusionsquote von 19,4% lässt sich ausdifferenzieren in eine Quote für den Primarbereich von aktuell 35,0%, und eine Quote für den Sekundarbereich, die bei 9,0% liegt. Anders formuliert: Im Primarbereich besucht ein Drittel der Kinder mit sonderpä-

dagogischem Förderbedarf die allgemeine Schule, während es im Sekundarbereich nur jedes zehnte Kind ist. Insgesamt betrachtet, nimmt jedes fünfte Kind am GU teil.

Die Anzahl der Kinder an den städtischen Förderschulen in Köln ist im Übrigen im Vergleich zum Vorjahr um 195 Kinder gesunken; das entspricht einem Rückgang von rund 5%. An den Förderschulen des LVR ist die Zahl nahezu konstant geblieben. Insgesamt zeigt sich, dass die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ihr Anteil an der Gesamtzahl der Schülerschaft tendenziell ansteigt (vgl. Kölner Bildungsbericht – Bildungsmonitoring 2012 ,S. 70).

Im aktuellen **Schuljahr 2011/12** bieten **29 Grundschulen** und **10 weiterführende Schulen** das Gemeinsame Lernen für Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an. **Eine weitere Schule** in privater Trägerschaft bietet inklusiven Unterricht in der Primar- und Sekundarstufe an. Insgesamt handelt es sich damit um 40 allgemeine Schulen mit Gemeinsamen Unterricht.

Hinzu kommen außerdem weitere Schulen, die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen von Einzelintegration fördern sowie die allgemeinen Schulen in den Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (vgl. Kap.IV.2).

Im kommenden **Schuljahr 2012/13** wird die Zahl der Schulen mit Gemeinsamen Unterricht stark ansteigen, nachdem die Wünsche der Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf für den Übergang auf die weiterführenden Schulen erfragt und mit Blick darauf weitere allgemeine Schulen in sogenannten „Inklusionsrunden“ gewonnen werden konnten. Das hierfür angewandte Verfahren wird in Kap. IV.6. ausführlich beschrieben.

Ergebnis der o.g. Abfrage war, dass mit Stand von Ende April 2012 **236 Eltern** von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf für ihr Kind die Einschulung oder den Übergang in eine allgemeine Schule wünschten. Mit der Gewinnung weiterer Schulen, die sich für Inklusion öffnen, können alle Schülerinnen und Schüler versorgt werden. Dabei wird nicht immer die Wunschschule angeboten werden können, jedenfalls aber eine wohnortnahe Schule.

Nach derzeitigem Stand der Planung (Stand 04.06.2012) werden in 2012/13 voraussichtlich **33 Grundschulen** (plus 5) und **35 weiterführende Schulen** (plus 25) Gemeinsamen Unterricht anbieten. Bei letzteren handelt es sich um 12 Hauptschulen, 11 Realschulen, 2 Gymnasien, 8 Gesamtschulen und 2 Gemeinschaftsschulen. Hinzu kommt **eine weitere Schule** in privater Trägerschaft mit inklusivem Unterricht in der Primar- und Sekundarstufe. Dies sind insgesamt 69 allgemeine Schulen mit Gemeinsamen Unterricht.

Da sich hier mit Stand Mitte Mai 2012 noch kleinere Veränderungen ergeben können, wird auf eine Benennung der einzelnen Schulen an dieser Stelle verzichtet. Diese wird nachgereicht, wenn das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

IV.2. Kompetenzzentren/ -regionen für sonderpädagogische Förderung

Die Landesregierung hat im Jahr 2007 in einem zunächst dreijährigen landesweiten Schulversuch die Bildung von Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (KsF) ermöglicht. Im Jahr 2008 wurden in den Regionen Mülheim-Ost und Porz (ohne Poll) zwei KsF unter Einbeziehung aller relevanten Akteure und Institutionen installiert. Ziel war es, zu erproben, wie einerseits die Verfestigung sonderpädagogischen Förderbedarfs vermieden und

andererseits bei gleichbleibendem Bestand an sonderpädagogischen Fachkräften der Unterricht kontinuierlich von den Förderschulen in die allgemeinen Schulen verlagert werden kann. Konzeptionelle Schwerpunkte waren hierbei Prävention, Beratung und die Kooperation mit dem großen Teil der schulischen und außerschulischen Institutionen in der Region. Auf das förmliche Feststellungsverfahren des sonderpädagogischen Förderbedarfs (AO-SF) (vgl. Kap. IV.6.) wurde zugunsten eines modifizierten Verfahrens verzichtet.

Im Zuge des Inklusionsauftrags verlängerte das MSW den Schulversuch für weitere zwei Jahre bis 2013 und beauftragte in 2011 Prof. Rolf Werning, Universität Hannover, mit einer landesweiten Untersuchung des Modellversuchs „auf Eignung der Kompetenzzentren zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems“. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass hier ein „niedrigschwelliger Zugang der allgemeinen Schulen zu sonderpädagogischen Ressourcen“ ermöglicht und die „Kultur des Behaltens“ (weniger Kinder werden z.B. von einer Realschule in eine Hauptschule „abgeschult“) in diesen Schulen verstärkt wurde. Auch wird eine „Türöffnerfunktion“ für die jeweilige Region festgestellt. Kernaussage allerdings ist, dass der Entwicklungsauftrag zu Inklusion an die allgemeine Schule in Kooperation mit Sonderpädagogik und Jugendhilfe gehen muss und dass der bisher beschrittene Weg der KsF nicht zu einem inklusiven Bildungssystem führen kann.

Diese Ergebnisse decken sich im Wesentlichen mit den Erfahrungen in den Kölner Kompetenzregionen, die auch im Rahmen einer internen Befragung der beteiligten Akteure bestätigt wurden. Hervorzuheben ist das überaus große Engagement der Akteure trotz knapper Ressourcen: auch bei gleichbleibender Zahl der Sonderpädagoginnen und -pädagogen tritt durch einen faktischen Anstieg der Kinder mit Entwicklungsstörungen keine Entlastung für die Sonderpädagoginnen und -pädagogen in den KsF ein, die aber wegen dem hohen Zusatzbedarf u.a. an Beratung von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern und Lehrerinnen und Lehrern notwendig wäre.

Die Erkenntnisse, die in den KsF gewonnen werden konnten, sind für die Inklusionsentwicklung aktiv zu nutzen und wurden deshalb in die Entwicklung der Inklusionsplans direkt einbezogen (Vgl. Kap. III.1).

IV.3. Einschätzung zur perspektivischen Entwicklung der Förderschulen

Nach Einschätzung der Verwaltung hängt die Geschwindigkeit der weiteren Inklusionsentwicklung maßgeblich vom Elternwillen bzw. dem Elternwahlverhalten ab. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich sukzessive mehr Eltern für ihre Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarfen gerade mit Blick auf die Einschulung bzw. den Übergang in die weiterführende Schule für eine allgemeine Schule entscheiden werden. Die Verwaltung würde dies sehr begrüßen und wird eine solche Entwicklung unterstützen.

Schwierig erscheint es allerdings, das zukünftige Elternwahlverhalten in seinen, ggf. sozialräumlich unterschiedlichen Quantitäten im Vorhinein seriös vorherzusagen. Daher wird zu diesem Zeitpunkt auf einen „Fahrplan“ mit vorab festgelegten Inklusionsquoten zu bestimmten Schuljahren und einer Benennung von Förderschulen, die dann geschlossen werden könnten, verzichtet. Nach Meinung der Verwaltung bedarf ein solches Szenario einer genaueren empirischen Basis.

Gegenwärtig ist noch unklar, wie schnell oder langsam die Inklusionsentwicklung in Abhängigkeit vom Elternwillen voranschreiten wird. Die Verwaltung beabsichtigt, dann zeitnah schulorganisatorisch tätig zu werden, z.B. durch die auslaufende Schließung einer Förderschule, wenn dies durch die tatsächliche Schülerzahlenentwicklung begründet ist.

Dass Förderschulen durch das Elternwahlverhalten auslaufen, erwartet die Verwaltung für einen Großteil der Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Förderschulen LES). Das Lehrpersonal wäre dann seitens des Landes an die allgemeinen Schulen zu verlagern, um dort eine hochwertige inklusive Beschulung zu verstärken. Die Schulstandorte könnten einer anderweitigen schulischen Nutzung zugeführt werden oder u.U. sogar aufgegeben werden. Aus Sicht der Verwaltung könnte sich je eine Förderschule LES pro Stadtbezirk dafür eignen, sich zu einem sogenannten „Regionalen Unterstützungszentrum“ weiterzuentwickeln. Die Zielvorstellung dieser Unterstützungszentren ist ausführlich in Kap. VI.1. dargestellt.

Was die Entwicklung der Förderschulen der übrigen Förderschwerpunkte angeht, könnte man erwarten, dass sich neben einem Teil der Eltern, die sich für die allgemeine Schule entscheidet, die übrigen Eltern weiterhin bewusst für die Förderschule aussprechen. Dann würden die Schülerzahlen zwar ggf. absinken, die Schulen aber nicht notwendigerweise auslaufen. Die Perspektiven der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Geistige Entwicklung könnten dann – je nach Elternwahlverhalten – von einem Verzicht auf einzelne Standorte oder Zusammenlegungen bis hin zu einem teilweisen Erhalt und einer längerfristigen, möglicherweise dauerhaften Absicherung reichen, ggf. bei Öffnung auch für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf im Sinne einer „umgekehrten Inklusion“.

IV.4. Schwerpunktschulen: Schulen mit besonderer räumlicher Ausstattung

Der Begriff Schwerpunktschulen wird in Fachdiskussionen häufig in unterschiedlicher Weise verstanden. Schwerpunktschulen, wie sie zuweilen als allgemeine Schulen mit einer Bündelung von Kindern mit bestimmten Förderschwerpunkten verstanden werden, entsprechen nicht dem Konzept von Inklusion. Die Verwaltung definiert in dem vorliegenden Inklusionsplan Schwerpunktschulen hingegen nicht nach einem einzelnen Förderschwerpunkt. Vielmehr sind – in Abstimmung mit der Schulaufsicht – hier **Schulen** gemeint, die **eine besondere räumliche Ausstattung** aufweisen und in bestimmter Weise den individuellen Bedürfnissen von Kindern mit einem speziellen Unterstützungsbedarf gerecht werden. Insbesondere geht es hierbei um die Ausstattung für Kinder mit Einschränkung der Mobilität oder Sinneswahrnehmungsfähigkeit. Bei den planerischen Überlegungen muss auch die Bedeutung von Peergroups für einzelne Kinder z.B. mit Einschränkung des Hörvermögens, Berücksichtigung finden.

Der Schulträger strebt aus wirtschaftlichen und schulorganisatorischen Gründen in enger Abstimmung mit der Schulaufsicht an, perspektivisch in den Stadtbezirken neben den verbleibenden Förderschulen bedarfsgerecht Schwerpunktschulen in dem vorgenannten Sinn mit möglichst allen Schulformen anzubieten (vgl. Kap. VI.2.4./Bauliche Anforderungen).

IV.5 .Gutachten „Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen.

Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen“ von Prof. Klemm und Prof. Preuss-Lausitz

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hatte im Jahr 2010 die renommierten Bildungsforscher Prof. Klemm, Universität Duisburg-Essen, und Prof. Preuss-Lausitz, TU Berlin, mit der Erstellung eines Gutachtens zur schulischen Inklusionsentwicklung in NRW beauftragt (vgl. Kap. I.2.). Mit den zuvor skizzierten Entwicklungsperspektiven lehnt sich die Verwaltung hieran an.

Das Gutachten liegt seit Juni 2011 vor. Es formuliert insbesondere im Rahmen eines „Mehr-Ebenen-Ansatzes“ viele Vorschläge zur Umsetzung der schulischen Inklusion auf der Ebene des Landes, der Region bzw. der Kommune und der Einzelschule.

Mit Blick auf die Handlungsebene des Landes und die Zukunft der Förderschulen in Nordrhein-Westfalen beziehen Klemm und Preuss-Lausitz folgende Position:

- Die Landesregierung NRW wird aufgefordert, die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache („Förderschulen LES“) auf der Grundlage einer entsprechenden schulgesetzlichen Regelung zeitnah auslaufen zu lassen. Für Schülerinnen und Schüler dieser Förderschwerpunkte ist perspektivisch eine inklusive Beschulung in allgemeinen Schulen zu 100% vorzusehen. Die frei werdenden Personalressourcen an Förderschulen sollen 1:1 an die allgemeinen Schulen zur Unterstützung der Inklusion gegeben werden. Die bestehenden Förderschulen können einer anderweitigen schulischen Nutzung als allgemeine inklusive Schule zugeführt, in Beratungs- und Unterstützungsstellen umgewandelt oder aufgegeben werden.
- Es sollen Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen für die Verbesserung der Förderung stark verhaltensschwieriger Kinder und Jugendlicher eingerichtet werden unter Einbeziehung der Jugendhilfe, der Schulpsychologie, der Sonder- und allgemeinen Pädagogik, der Sozialarbeit und möglichst auch der kommunalen Gesundheits- und Arbeitsverwaltung. Hier sollen Personalkräfte vorhandener verschiedener Dienststellen zusammen arbeiten. Räumlich können Gebäude(teile) auslaufender Förderschulen genutzt werden.
- Für die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen gehen Klemm und Preuss-Lausitz auf der Grundlage einer Abschätzung des Elternwahlverhaltens davon aus, dass perspektivisch 50% der Schülerinnen und Schüler inklusiv beschult werden können, wofür wohnortnah allgemeine Schulen bestimmt werden sollen. Diese werden für einzelne oder mehrere spezielle Handicaps adäquat räumlich-gebäudlich ausgestattet. Die Anzahl der bestehenden Förderschulen der genannten Förderschwerpunkte könnte gleichzeitig perspektivisch verringert werden.
- In der Summe über alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ergäbe sich eine Inklusionsquote von 85% bis 2020.

Einschätzung der Verwaltung:

Die planerischen Überlegungen der Verwaltung im Dialog mit den Expertinnen und Experten weisen bei einer Reihe der von Klemm und Preuss-Lausitz entwickelten Vorschläge für die kommunale „Handlungsebene Region“ vergleichbare Ansätze auf: Von der Notwendigkeit der Erstellung kommunaler Inklusionspläne über Fortbildungen für inklusive Bildung, Öffentlichkeitsarbeit bis hin zu der Erstellung kommunaler Entwicklungsberichte.

Das Gutachten wurde sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene kontrovers diskutiert, so auch in der Kern-Arbeitsgruppe (vgl. Kap. III.1.). Nach Einschätzung der Verwaltung zeigt es grundsätzlich einen gangbaren Weg auf, auch wenn einige der Vorschläge als schwer umsetzbar eingeschätzt werden. So besteht der Eindruck, dass die Landesregierung wesentlichen Entwicklungslinien möglicherweise nicht folgen wird, wie z.B. eine schulgesetzliche Verankerung des Auslaufens von Förderschulen bestimmter Förderschwerpunkte. Dies würde bedeuten, dass noch für längere Zeit ein schulisches Doppelsystem vorgehalten werden muss, das für die Kommunen eine erhebliche finanzielle Herausforderung zur Folge hätte. Insgesamt erscheint das Gutachten zwar für Köln nicht 1:1 übertragbar, jedoch mit seinen vielen inspirierenden Vorschlägen als gedankliche Grundlage für eine kommunale Inklusionsplanung gut geeignet.

IV.6. Aktuelle Inklusionsentwicklung bis zur Änderung des Schulgesetzes

Inklusive Beschulung möglichst schon jetzt

Mit Blick auf die eindeutige Position des Gesetzgebers, dass es einen Rechtsanspruch auf inklusive Bildung in Nordrhein-Westfalen geben soll (vgl. Kap. I.2.), wird seit Dezember 2010 dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Behinderung nach einem Platz in der allgemeinen Schule nachgekommen, wo immer dies möglich ist.

Dies verdeutlichen die **Präzisierungen** der Verwaltungsvorschriften zu § 37 der Verordnung für die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (VVzAO-SF, ABI. NRW 01/11, Seite 43):

- Schulträger und Schulaufsicht schöpfen im Rahmen der bestehenden Regelungen alle Möglichkeiten aus, um dem Elternwunsch soweit wie möglich Rechnung zu tragen.
- Die Schulaufsichtsbehörde prüft gemeinsam mit dem Schulträger - in für die Eltern transparenter Weise - wie die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.
- Die Eltern werden aktiv in diesen Prozess einbezogen.
- Kann dem Wunsch der Eltern auf Gemeinsamen Unterricht nicht entsprochen werden, bedarf es einer umfassenden Begründung. Dies bedeutet eine „Umkehr der Beweislast“. Dabei gilt nach wie vor, dass im Rahmen der derzeit gültigen Rechtslage kein voraussetzungsloser Anspruch auf Beschulung an einer bestimmten allgemeinen Schule besteht.

Durch diese Verwaltungsvorschriften hat sich die geltende Rechtslage, die im folgenden Absatz angesprochen wird, nicht geändert, aber es wird ein Gestaltungsspielraum aufgezeigt.

Verfahren zur Festlegung von sonderpädagogischer Förderung

Aktuell entscheidet die Schulaufsicht über den sonderpädagogischen Förderbedarf, die Förderschwerpunkte und den Förderort. Sie kann mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsamen Unterricht (zielgleich) oder Integrative Lerngruppen (zieldifferent) einrichten, wenn die sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und der Schulträger zugestimmt hat.

Der bestehende Gestaltungsspielraum soll in den vorhandenen Strukturen und mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen dem Elternwunsch zum gemeinsamen Lernen so weit wie möglich Rechnung tragen. Dies geschieht in Köln in vollem Umfang seit dem Schuljahr 2011/12.

Sonderpädagoginnen und -pädagogen im Gemeinsamen Unterricht

Für jede Schülerin und jeden Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf wird der allgemeinen Schule je nach Förderschwerpunkt ein bestimmtes Zeitkontingent an Lehrerstunden zur Verfügung gestellt. Grundlage für die Berechnung der Stundenanteile sonderpädagogischer Förderung ist die **Schüler-Lehrer-Relation** gemäß BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW), wie in der folgenden Tabelle für das Schuljahr 2011/12 dargestellt:

Für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt	Wöchentlicher Stundenanteil je Schülerin und Schüler
Lernen	2,6
Emotionale und soziale Entwicklung	3,5
Sprache Primarstufe	3,2
Sprache Sek I	3,5
Körperliche und motorische Entwicklung	4,7
Geistige Entwicklung	4,5
Schwerhörigkeit	3,5
Gehörlosigkeit	4,7
Blindheit	4,7
Sehschädigung	3,5

Nach Möglichkeit soll eine deutlich spürbare personelle Unterstützung der allgemeinen Schulen durch Sonderpädagogen gewährleistet werden. Dies ist im Rahmen von Einzelintegration eher schwierig, da der wöchentliche Stundenanteil je Schülerin und Schüler begrenzt ist. Es wird deshalb angestrebt, möglichst mehrere Kinder mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten in eine Klasse aufzunehmen. Hierdurch kann der Einsatz der Sonderpädagogen an der allgemeinen Schule optimiert werden.

Zusätzlich zu dem oben ausgeführten sogenannten Grundbedarf wird für Schülerinnen und Schüler in Integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeine Schule lernen, in der Regel ein Mehrbedarf von 0,1 Lehrerstellen aus dem Kapitel der allgemeinen Schule bereit gestellt. Über die Verwendung des Mehrbedarfs entscheidet die Schule.

Weitere Unterstützungsmaßnahmen

Die darüber hinaus notwendigen Rahmenbedingungen und Unterstützungsmaßnahmen für eine gelingende Inklusionsentwicklung werden in den folgenden Kapiteln ausführlich angesprochen.

IV.6.1. Im Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule

Viele Kinder müssen aufgrund von Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen mit erheblichen Einschränkungen im Schulalltag leben. Oft benötigen sie mehr Zeit, um eine Aufgabe zu bewältigen oder sind darauf angewiesen, andere Wege beim Lernen zu finden. Sie benötigen sonderpädagogische Förderung und verstärkte Unterstützung durch Lehrkräfte. Festgestellt wird dies in dem oben angeführten Verfahren zur Feststellung der sonderpädagogischen Förderung. Dazu wird vor der Einschulung ein umfängliches Gutachten erstellt unter Einbeziehung des schulärztlichen Gutachtens, von Berichten des Frühförderzentrums, der Empfehlung der Kita und einer umfassenden Diagnostik. Die Kinder können die sonderpädagogische Förderung in der Förderschule oder im Gemeinsamen Unterricht der Grundschule erhalten. Der Förderbedarf wird jährlich überprüft.

Eine Schule mit GU wird möglichst 4 - 6 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse bündeln, damit möglichst viel Unterricht im Team-Teaching erteilt werden kann. Im Schnitt erhält jedes Kind ca. 3 Stunden sonderpädagogische Förderung in der Woche.

In Stadtteilen, in denen es viele Kinder mit Entwicklungsverzögerungen und sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache gibt, wird angestrebt, dass alle Grundschulen Gemeinsamen Unterricht anbieten können.

IV.6.2. Im Übergang von der Grundschule und der Förderschulen im Primarbereich in die Sekundarstufe I

Ziel ist, allen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Elternwunsch den Besuch einer Integrativen Lerngruppe oder des GU in einer allgemeinbildenden Schule zu ermöglichen. Kriterien hierfür sind der Schulformwunsch der Eltern und die Wohnortnähe.

Zur Koordinierung des Übergangsverfahrens in die Sekundarstufe I wurde unter Federführung der Schulämter eine „**Inklusionsrunde Sek I**“ installiert, an der Dezernenten aller Schulformen der Sekundarstufe I, Vertreter der unteren Schulaufsicht und des Schulträgers beteiligt sind und die im Jahr 2012 zum ersten Mal getagt hat. Damit wird im Rahmen eines gesteuerten Verfahrens geprüft, welche möglichst wohnortnahe weiterführende Schule die

notwendigen Voraussetzungen aufweist und ein Vorschlag entwickelt, in welcher Schule das entsprechende Kind aufgenommen werden kann. Kinder aus den Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung, die eine erweiterte Förderung benötigen, werden analog behandelt.

Das Anmeldeverfahren für den Übergang zu Sek I soll zudem in Kooperation von Schulaufsicht und Schulträger optimiert werden. Der Anmeldebogen soll dahingehend verändert werden, dass auch sonderpädagogische Förderschwerpunkte in der Anmeldung angegeben werden können. Außerdem soll der Anmeldeschein im Sinne der Gleichbehandlung auch den Förderschulen für die Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen ausgehändigt werden.

In Bezug auf die Möglichkeit eines Förderortwechsels legt die Ausbildungsordnung für den Sek I Bereich fest, dass die Schulform nach Klasse 8 nicht mehr gewechselt werden kann. Dies gilt analog auch für Schülerinnen und Schüler, die derzeit die Förderschule besuchen.

Die folgende tabellarische Darstellung skizziert das - zukünftig jährlich durchgeführte - mehrstufige Verfahren.

Sept./Okt.	Abfrage des Elternwillens durch die Grundschule im Rahmen der jährlichen Überprüfung gemäß AO-SF.
Nov.	Grundschule stellt Antrag auf den Förderort (die sich anschließende Schule) beim Schulamt.
Dez.	Erste „Inklusionsrunde Sek I“ mit Dezernenten der Bezirksregierung aller Schulformen, Inklusionskoordinatoren (vgl. Kap. VI.2.1.) bei der Schulaufsicht und Schulträger zur Bedarfserhebung.
Ende Jan.	Entscheidung über den Förderbedarf und grundsätzlichen Förderort durch die Schulaufsicht.
Febr./März	Anmeldung der Eltern an der gewünschten weiterführenden Schule. Die Schule nimmt die Anmeldung an, es erfolgt noch keine Aufnahme.
	Die Schule informiert die Inklusionskoordinatoren über die Anmeldung der Eltern mit Hinweis auf die Aufnahmemöglichkeit.
	Die Inklusionsrunde prüft und sichert unter Beteiligung der Schulen die benötigten Plätze.
Mai	Das Schulamt schlägt den Eltern eine Schule vor.
Ende Mai	Eltern melden (nochmals) an und erhalten von der Schule einen Aufnahmebescheid. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

IV.7. Inklusionsentwicklung in der Sekundarstufe II

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Fortführung dieser Förderung in der Sekundarstufe II sind in der AO-SF § 17 geregelt.

Als Orte der sonderpädagogischen Förderung werden sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen **Berufskollegs** ausdrücklich genannt. Berufskollegs können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde sonderpädagogische Förderklassen (SchG § 20 Abs. 6) einrichten.

In den Berufskollegs besteht die Möglichkeit,

- eine sonderpädagogische Fördergruppe aus i.d.R. 8 Schülerinnen und Schüler zu bilden. Je nach Ausbildungsgang kann auch eine Fördergruppe mit weniger Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden. Zur Genehmigung der sonderpädagogischen Fördergrup-

pen muss ein pädagogisches Konzept vorgelegt werden, aus dem hervorgehen muss, welche Formen des gemeinsamen Lernens umgesetzt werden.

- in bestimmten Fällen „Sonderschulklassen“ in kooperativer Form einzurichten, z.B. um Schulwege zu verkürzen.

Die Sekundarstufe II der **Gymnasien** ist nicht als sonderpädagogischer Förderort vorgesehen. Die sonderpädagogische Förderung in Integrativen Lerngruppen, die i.d.R. zieldifferent und mit einem Stellenzuschlag ausgestattet sind, ist nach der aktuellen Rechtslage ausschließlich in der Sekundarstufe I möglich.

Daraus ergibt sich das bisher ungelöste Problem, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen, der eine Integrative Lerngruppe an einem Gymnasium mit verkürzter Lernzeit (G 8) besucht, an dem die Sekundarstufe II schon mit der 10. Klasse beginnt, keine Möglichkeit hat, dort seine 10jährige Pflichtschulzeit zu vollenden.

Dies gilt auch für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung mit einer 11jährigen Schulpflicht. Diese Jugendlichen wechseln nach 10 bzw. 11 Jahren Gemeinsamen Lernens an einer allgemeinen Schule an die Förderschule Geistige Entwicklung. Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung sind nach Beendigung der Schulpflicht berechtigt, bis zum 25. Lebensjahr eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können (SchG § 19 Abs. 4). Es wäre zu prüfen, ob möglicherweise gleichrangige Förderorte neben der Förderschule Geistige Entwicklung z.B. an Berufskollegs, entwickelt werden können.

Viel stärker muss die Begleitung des **Übergangs Schule - Beruf** in den Blick genommen werden, gerade an Schulformen wie dem Gymnasium. Für die Berufsvorbereitung gelten die Vorschriften für die Zusammenarbeit von Schule und Arbeitsagentur. Die Instrumente der Berufsberatung stehen den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an jedem Förderort zur Verfügung. Zusätzlich zum Mindestangebot, das für alle Schülerinnen und Schüler gilt, bietet die Arbeitsagentur Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Elternabend pro Abgangsklasse und zwei Einzelberatungen durch eine(n) spezialisierte(n) Reha-Berater(in) pro Schülerin und Schüler an. Eventuell entstehende Kosten für Gebärdendolmetscher o.ä. trägt die Bundesagentur für Arbeit (BASS 12 – 21 Nr. 1 (5)).

In Bezug auf das Thema Übergang Schule – Beruf und den anzustrebenden inklusiven Besuch von Bildungsinstitutionen nach dem Schulbesuch sind nähere Ausführungen in dem (Kap. VI/2.4.) zu finden.

V. Gelingende Inklusionsentwicklung

Die vorhergehenden Ausführungen machen deutlich, dass die Entwicklung der inklusiven Schule, in der jedes Kind gleichberechtigt teilhaben und bestmöglich individuell gefördert werden kann, vielfältige Herausforderungen auf unterschiedlichen Handlungsebenen mit sich bringt. Es ist unabdingbar, dass der elementare Aspekt der Sicherstellung von Qualität hierbei Berücksichtigung findet. Dies ist nach Einschätzung der Verwaltung grundlegend dafür, dass sich immer mehr Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf für eine inklusive Beschulung ihres Kindes an einer allgemeinen Schule entscheiden.

V.1. „Was ist eine gute inklusive Schule?“

Gastbeitrag

Dr. Karl-Heinz Imhäuser, Vorstand der Montagstiftung Jugend und Gesellschaft, Bonn

Was ist eine gute inklusive Schule?

Der Begriff der Inklusion steht heute für den Anspruch der bestmöglichen Potenzialentfaltung *jedes/jeder* Einzelnen in Gemeinschaft mit anderen. Dieser Anspruch gründet auf den allgemeinen Menschenrechten und ist universal gültig. Er gilt unabhängig von Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen oder besonderen Assistenzbedürfnissen eines Menschen. Was eine gute inklusive Schule ist – die nämlich diesen Anspruch in Strukturen, Kulturen und Praktiken realisiert – wird vor allem durch zwei Bedeutungskontexte bestimmt: Eine solche Schule soll „gut“ und „inklusiv“ sein.

Die Kriterien für den Bedeutungskontext „gut“ lassen sich anhand einer Liste des Erziehungswissenschaftlers Hans Brügelmann („Was macht eine gute Schule aus?“, Brügelmann 2009) zusammenfassen.

1. Eine gute Schule

I: *Alle* Kinder und Jugendlichen gehen gerne in diese Schule, weil in ihr die Lust aufs Lernen wie auch die Bereitschaft, sich anzustrengen, immer wieder neu geweckt wird. Sie fordert und fördert Leistungen, indem sie *allen* Kindern und Jugendlichen – bezogen auf ihr jeweiliges Können – anspruchsvolle Aufgaben stellt und individuelle Begabungen in Vielfalt und Heterogenität unterstützt.

II: Bei Schwierigkeiten erhalten *alle* Kinder und Jugendlichen Hilfe durch Beratung und Begleitung ihrer einmaligen individuellen Lernbiografien, und der Unterricht nimmt Rücksicht auf unterschiedliche Voraussetzungen.

III: *Alle* Kinder und Jugendlichen werden in der Schule über Klassenräte, Schülerparlament und Streitschlichterprogramme an wichtigen Entscheidungen beteiligt, und im Unterricht gibt es umfassend Raum für Selbstbestimmung.

IV: Die Schule ist ein Lebensort im Sinne einer baulich hochwertig gestalteten Lernumgebung, die *allen* Kindern und Jugendlichen eine hohe Aufenthaltsqualität bietet. Sie öffnet sich zur Kommune und beteiligt Eltern aktiv am Schulleben, so dass auch diese sich dort wohl fühlen.

V: Für den Umgang miteinander gibt es klare Vereinbarungen für *alle*: Kinder und Jugendliche, Schulpersonal und Eltern begegnen sich mit Wertschätzung und Respekt. Die Lehrer/innen und das weitere pädagogische Personal arbeiten miteinander in Teams, die sich umfassend fort- und weiterbilden und auf Evaluation ihrer Arbeit Wert legen.

2. Eine inklusive Schule

Eine Schule, die sich an diesen Kriterien für eine gute Schule orientiert, ist bereits auf dem Weg, eine inklusive Schule zu werden! Welche Kriterien lassen sich jedoch darüber hinaus für eine inklusive Schule bestimmen?

I: Inklusive Schulen haben ein hohes Bewusstsein für die unterschiedlichen Dimensionen von Vielfalt und sind an einem kompetenten Umgang mit diesen erkennbar.¹

- *Einmaligkeit*: Alle Kinder und Jugendlichen sind unabhängig von ihrem Stand und ihrer Entwicklung für sich einmalig und müssen als besondere Menschen respektiert und anerkannt werden. Um die Einmaligkeit zu respektieren, unterstützen inklusive Schulen die Kinder und Jugendlichen dabei, ihre individuelle Sicht zu entfalten und zu gestalten.
- *Eigenzeit*: Alle Kinder und Jugendlichen haben eine eigene Entwicklung, die beschleunigt oder verzögert erscheinen mag, die jedoch eigenen physischen und psychischen Voraussetzungen und biografischen Erfahrungen folgt. Die individuellen Unterschiede zeigen eine hohe Variabilität von Entwicklungsverläufen, für die eine inklusive Schule eine offene Lernumgebung anbieten muss, die unterschiedliche Entwicklungsstände ebenso berücksichtigt wie ein unterschiedliches Lerntempo.
- *Heterogenität*: Kinder und Jugendliche sind unterschiedlich und bilden eine Lerngruppe, die sich durch Aspekte wie Geschlecht, Leistungsstand, Lernbevorzugungen, Vorerfahrungen oder besonderen Unterstützungsbedarf unterscheidet. Die Unterschiede werden in einer inklusiven Schule neben der Chance auf Eigenentwicklung genutzt, damit die Kinder und Jugendlichen voneinander lernen, sich miteinander entwickeln und sich gegenseitig helfen, wobei oft auch der vermeintlich Schwächere dem Stärkeren etwas beibringen kann.
- *Lernmuster*: Alle Kinder und Jugendlichen bilden im Lernen bestimmte individuelle Muster des Verhaltens und Lernens aus, die mit ihren Neigungen und Vorlieben in Beziehung stehen. In einer inklusiven Schule werden diese Unterschiede – die sich in unterschiedlichen Perspektiven, unterschiedlicher Bevorzugung bestimmter Zugänge zum Lernen und in den unterschiedlichen Lernergebnissen für einzelne Fächer zeigen – erwartet und für den individuellen Lernprozess genutzt.
- *Situativität*: Der jeweils unterschiedliche Kontext des Lernens – die Zeit, der Ort, die Menschen – schafft einen besonderen und zeitbedingten Rahmen, der eine eigene Wertigkeit

¹ Vgl. zu den nachstehenden Punkten auch das Konzept der Inklusiven Universitätsschule Köln.

entfaltet. Inklusive Schulen stärken Lehrformen, durch die für jede Lerngruppe Lernen stets neu erfunden werden kann, damit dieser situative Kontext als Voraussetzung bedacht und als Chance ergriffen werden kann.

II: Inklusive Schulen haben eine ablesbare „Choreografie des Lernens“, die allen Kindern und Jugendlichen ein erfolgreiches Lernen ermöglicht.

Diese Choreografie organisiert das Zusammenspiel individueller Lernprozesse, den Austausch der unterschiedlichen Denkwege von Kindern und Jugendlichen und die Verbindung mit dem Wissenskanon schulischer Fachcurricula. Erfolgreiches Lernen in einer inklusiven Schule ist daher an unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven, an ein gemeinsames Aushandeln von Ergebnissen sowie eine inspirierende und vielfältige Lernumgebung gebunden. Dafür braucht es variable und individuell wählbare Zugänge sowie die Kombination und den Wechsel von konstruktiven und instruktiven Phasen des Lernens und Lehrens, des selbstverantworteten Aneignens von Wissen und der Vermittlung. Neben dem Wechsel der Lernaktivitäten benötigt erfolgreiches Lernen ebenso unterschiedliche Lernformationen: einzeln für sich in Frei- und Stillarbeitszeiten, in Zweier- oder Kleingruppenkonstellationen oder im gesamten Klassen- bzw. Schulverband.²

III: Inklusive Schulen begrüßen Verschiedenheit.

Verschiedenheit ist in einer inklusiven Schule willkommen und wird nicht als Bedrohung oder Schwierigkeit gesehen. Die Schule begrüßt eine Wertschätzung des Verschiedenen und ist für das Verschiedene offen. Sie ist von der Bereitschaft getragen, jedes Kind, jede/n Jugendliche/n aufzunehmen und in ihrer Einzigartigkeit verantwortungsvoll zu begleiten. Dies zu gewährleisten fordert die Bereitschaft, sich für alle Kinder und Jugendlichen zuständig und verantwortlich zu erklären. Damit entsteht zusätzlicher Bedarf an einem effektiven Bildungsangebot für äußerst heterogene Lerngruppen. Um die Ausgliederung schwacher Schüler/innen zu verhindern sowie zugleich leistungsstarke Schüler/innen zu fördern, bieten inklusive Schulen umfassende Differenzierungs- und Unterstützungsangebote an, die allen zugänglich sind:

- Es gibt niederschwellige Beratungsangebote durch Fachkräfte wie Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoge/innen oder Erzieher/innen zur Unterstützung von Familien mit Armutshintergrund, bei Migrationsproblematiken oder psychosozialen Belastungen.

- In Praxislerngruppen für „Produktives Lernen“ wird im Rahmen temporärer Lerngruppen außerhalb der Stammgruppen berufsorientiert, fachübergreifend und fächerverbindend unterrichtet. Dies geschieht mit anschaulichen Aufgabenstellungen handlungsbezogen in gut ausgestatteten Werkstätten.

² Vgl. zu den Rahmenbedingungen einer inklusiven Schule insbesondere Reich 2012a. Für die didaktische Seite einer inklusiven Schule bietet vor allem die konstruktivistische Didaktik zahlreiche Anregungen. Vgl. dazu Reich 2012b.

- Peers unter sich: Für Kinder und Jugendliche mit ähnlichen Diskriminierungserfahrungen oder in ähnlichen Belastungssituationen sind zeitlich begrenzte Erfahrungen in gemeinsamen Lernfeldern – insbesondere in der Sekundarstufe I – wichtig.
- Kinder und Jugendliche, die mit längeren Konzentrationsphasen Probleme haben, weil sie (manchmal auch nur kurzfristig) besonderen Belastungen in ihrem sozialen Umfeld ausgesetzt sind oder spezifische physische Bedarfe aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen haben, erhalten hierzu spezifische zeitliche und räumliche Bedingungen.
- Für Kinder und Jugendliche mit spezifischen Beeinträchtigungen können physiotherapeutische Behandlungen notwendig sein, die in den Schulen angeboten werden.³

IV: Inklusive Schulen arbeiten systematisch an ihrer Weiterentwicklung.

Inklusive Schulen nutzen die Hilfe von Organisationsentwicklungsinstrumenten wie den „Index für Inklusion“⁴, um sich kontinuierlich auf allen Ebenen weiterzuentwickeln. Sie haben eine Dialog-, Aushandlungs- und Beteiligungskultur, mit der sie sich systematisch Fragen zu eigenen – die Inklusion weiter voranbringenden – Entwicklungsvorhaben stellen, über diese Fragen konkrete Schritte der Umsetzung beschließen und die Umsetzung immer wieder kritisch hinterfragen und überprüfen. Sie nutzen hierzu systematisch die zur Verfügung stehende Vielfalt der Perspektiven von Schüler/innen, Mitarbeiter/innen und Eltern, sowie weiterer kritischer Freunde. In der Tendenz einer grundsätzlich breit verständigten, als begrüßenswert und verpflichtend gemachten „Kultur des Behaltens“ (Sylvia Löhrmann) sind sie bestrebt, ihre Heterogenität wahrzunehmen und sie wertvoll zu schätzen.

V: Inklusive Schulen vereinbaren Handlungsverpflichtungen zur Umsetzung von Inklusion und geben sich Regeln zu deren Einhaltung.

Inklusive Schulen sind daran interessiert, sich selbst qualitativen Standards und Regeln der Inklusion zu verpflichten. Sie tun dies in verbindlichen Formen und machen ihre Aktivitäten zu deren Einhaltung transparent und öffentlich zugänglich. Sie berichten über die Fortschritte und Schwierigkeiten, über Gelungenes und Mislungenes, über weitere Ziele und konkrete nächste Schritte. Als Standards im Sinne von Indikatoren für Qualitätsaspekte, denen sich inklusive Schulen handlungsleitend verpflichtet fühlen, gelten:⁵

³ Vgl. Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft/Montag Stiftung Urbane Räume 2012, S. 74ff.

⁴ Boban/Hinz 2003. Vgl. auch das Praxishandbuch „Inklusion vor Ort“ (Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft 2011).

⁵ Die im Folgenden zitierten Standards und Regeln wurden von Reich (2012a) nach dem international anerkannten und erfolgreich umgesetzten Regelwerk des „School Board of Toronto“ für deutsche Verhältnisse adaptiert. Sie bieten eine umfangreiche Orientierung und Anleitung für die Umsetzung von Inklusion.

- (1) Ethnokulturelle Gerechtigkeit ausüben und Antirassismus stärken
- (2) Geschlechtergerechtigkeit herstellen und Sexismus ausschließen
- (3) Diversität der Lebensformen und Gleichstellung von sexuellen Orientierungen ermöglichen
- (4) Sozioökonomische Chancengerechtigkeit erweitern
- (5) Chancengerechtigkeit für Menschen mit Behinderungen herstellen

Diese Verpflichtungen werden umgesetzt, indem folgende Regeln Anwendung finden:

- (1) Verpflichtung auf das Leitbild, die Leitlinien und Praktiken der Inklusion
- (2) Qualifizierung der Führungskräfte zur kompetenten Umsetzung von Inklusion in Leitungs- und Lenkungsarbeiten
- (3) Dialogische Partizipation und Partnerschaften als umfassendes Gestaltungsprinzip im Schulalltag
- (4) Implementation der fünf Verpflichtungen in das Curriculum
- (5) Gelebte Sprachenvielfalt, d. h. die Sprache und die Sprachvielfalt der Lernenden und Lehrenden als Potenzial nutzen
- (6) Regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit aller schulischen Maßnahmen/Profile/Schullaufbahnen in Bezug auf jedes Kind/jeden Jugendlichen
- (7) Begleitung und Beratung für Lernende und Fortbildung/Supervision für Lehrende
- (8) Chancengerechte Einstellungs- und Förderungspraktiken für alle Mitarbeiter/innen
- (9) Entwicklung der Kompetenzen der Beschäftigten im Blick auf die Standards
- (10) Beseitigung von Hindernissen, Abwehr von Missbrauchsfällen, Beschwerdemanagement

Jedes Kind und jede/r Jugendliche hat nach der UN-Behindertenrechtskonvention ein Recht darauf, nicht ausgeschlossen oder diskriminiert zu sein, sondern dazuzugehören und in guten inklusiven Schulen lernen zu können – unabhängig von jeder Art der Verschiedenheit. Die Konvention verlangt, dass sich dieses Recht den Kindern und Jugendlichen im Schulalltag als Gefühl der Zugehörigkeit mitteilt (vgl. Eichholz). Die genannten Kriterien für gute inklusive Schulen sind notwendig, um den Entwicklungsprozess auf dem Weg zu einer guten und inklusiven Schule zu gestalten und zu leiten. Wenn gleichzeitig Eltern, Politik, Verwaltung und die Zivilgesellschaft Schulen anhand dieser Kriterien begutachten, so muss bedacht werden, was Brügelmann den anfangs zitierten Kriterien guter Schulen vorangestellt hat: Schulen, die alle genannten Kriterien vollständig erfüllen, wird es so schnell nicht geben. Mit Hilfe der Kriterien kann aber geprüft werden, ob Schulen sich ernsthaft bemühen, den notwendigen Ansprüchen an gute und inklusive Schulen gerecht zu werden. Dabei kommt es in erster Linie auf die inklusive Haltung derjenigen Personen an, mit denen die Kinder und Jugendlichen täglich zusammen sind: Lehrer/innen, Mitschüler/innen – und Eltern.

Literatur:

- Boban, Ines/Hinz, Andreas (Hg.): Index für Inklusion. Halle-Wittenberg 2003.
- Brügelmann, Hans: „Was macht eine gute Schule aus?“. In: GEO-Wissen, H. 44 (November 2009), S. 80-86.

- Inklusive Universitätsschule Köln: Rahmenkonzept Schulgründung.
<http://www.schoolisopen.uni-koeln.de/schulgruendung/>
- Interview mit Dr. Reinald Eichholz: Mehr als Regelschule plus Behindertenpädagogik.
<http://bildungsklick.de/a/82558/mehr-als-regelschule-plus-behindertenpaedagogik/>
- Löhrmann, Sylvia (Ministerin für Schule und Weiterbildung NRW): Auf dem Weg zur Inklusion – eine „Kultur des Behaltens“.
http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Lehrer/_Rubriken/Initiativen/Inklusion_Teil3_Ministerin/
- Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hg): Inklusion vor Ort. Der Kommunale Index für Inklusion – ein Praxishandbuch. Berlin 2011.
- Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft/Montag Stiftung Urbane Räume (Hg.): Schulen planen und bauen. Grundlagen und Prozesse. Berlin 2011.
- Reich, Kersten (Hg.): Inklusion und Bildungsgerechtigkeit. Weinheim 2012a.
- Reich, Kersten: Konstruktivistische Didaktik. 5. Auflage. Weinheim 2012b.

V.2. Landesabhängiger Regelungsbedarf zur Umsetzung der inklusiven Schule

Wie bereits zu Beginn ausführlich dargestellt, sieht die Stadt Köln das Land in der Verantwortung, für die notwendigen sächlichen, personellen und finanziellen Voraussetzungen zur Umsetzung der UN-BRK zu sorgen. Über die anfangs direkt konnexitätsrelevanten geschilderten Aufgabenbereiche hinaus (vgl. Kap.I.2) wird im Folgenden der weitere Regelungsbedarf seitens des Landes NRW stichwortartig benannt, der aus Sicht der Stadt Köln für die Realisierung der Inklusion notwendig ist und dem Land als **Forderungskatalog** übermittelt werden soll:

- Feststellungsdiagnostik (AO-SF-Verfahren)
 - Keine weitere Etikettierung und damit Verzicht auf das AO-SF-Verfahren, in einem ersten Schritt bei den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung, Sprache (LES)
 - Inklusionsförderliche Ressourcenzuweisung an die inklusiv arbeitende Schulen
 - Perspektivisch einheitliches Verfahren unter Einbeziehung der in den Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung angewandten Verfahren (z.B. DEIF: Dokumentation Erweiterte Individuelle Förderung),
- Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen in der allgemeinen Schule
 - Vermeidung von sogenannten „Koffer-Lehrern“ / Sonderpädagoginnen und -pädagogen als festes Teammitglied
 - Versetzung statt Abordnung
 - Gleichwertige laufbahnrechtliche Voraussetzungen
 - Doppelbesetzung in GU-Klassen
 - Vertretungspool für Sonderpädagoginnen und -pädagogen
- Teamarbeit an der allgemeinen Schule
 - Multiprofessionelle Teams und Ausbau der Teamstrukturen
 - Heterogene Kollegien (Lehrerinnen und Lehrer mit und ohne Behinderung, unterschiedliche Herkunft etc.)

- Klassenfrequenzen
 - Dem inklusiven Bedarf entsprechende Absenkung der Klassenfrequenzen in GU-Klassen unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen für Kommunen wie Köln mit – entgegen dem Landestrend – steigenden Kinder- und Schülerzahlen.
- Zusätzliche Zeitressource für die Inklusionsentwicklung an Schulen z.B. für
 - Erarbeitung inklusiver Konzepte
 - Hospitationen
 - Fortbildungen
 - Teamarbeit
 - Zeit für Teamsitzungen im Wochenstundensoll verankern
- Qualifizierung Fortbildung Beratung:
 - Weiterqualifizierung der Lehrkräfte an den allgemeinen Schulen, auch für Lehrkräfte in Sek.II und Berufskollegs
 - Bedarfsgerechtes Angebot an Fort- und Weiterqualifizierungsmaßnahmen
 - Prozessbegleitende Qualifizierung und Beratung
 - Fortbildung für Teamarbeit/ Unterrichtsentwicklung
 - Erweiterung der Zielgruppe der Fortbildungen des Kompetenzteams auf weitere Professionen, z.B. für Sozialpädagogen und Erzieher im Bereich der OGS
- Information und Beratung
 - Sicherstellung einer umfassenden Information und Beratung an allen Schulen für alle am Schulleben Beteiligten
- Lehrerausbildung
 - Inklusion als fester Bestandteil der Lehrerausbildung für den Bereich der allgemeinen Schule
 - Förderung der Ausbildung der Sonderpädagogen in inklusiven Schulen
- Förderung der Kultur des Behaltens
 - weniger „Abschulungen“ von Kindern z.B. von einer Realschule in eine Hauptschule
- Qualitätsanalyse an Schulen
 - Inklusionsentwicklung als neues Qualitätskriterium
- Inklusion in der Sekundarstufe II
 - Schaffung zieldifferenter sonderpädagogischer Fördermöglichkeiten
- Ersatzschulfinanzierungsverordnung für GU
 - Berücksichtigung inklusiver Angebote auch in dieser Verordnung
- Aufstockung des Landesinklusionsfonds
 - Die für eine Großstadt wie Köln einmalig zur Verfügung gestellten Mittel für Beratung Fortbildung und Vernetzung in Höhe von 12.500 € für das Jahr 2012 reichen bei weitem nicht aus.

- Sicherstellung bedarfsgerechter Lern- und Lehrmittel
- Anschubfinanzierung für Schulen, die inklusiv starten

VI. Schaffung inklusiver Bildungslandschaften in jedem Stadtbezirk

Nachdem in dem vorhergegangenen Text grundlegende Informationen und fachliche Hinweise zu Inklusionsauftrag und –entwicklung dargestellt wurden, behandelt das hier folgende Kapitel die mit der **Umsetzung** verbundenen **Ziele, Maßnahmen** und **Aufgaben**.

Auf die in der Präambel genannten Zielvorstellungen soll hier noch einmal hingewiesen werden: Bis zum Jahr 2020 sollen möglichst viele Kinder und Jugendliche mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam in der allgemeine Schule lernen. Die Inklusionsentwicklung muss von der allgemeinen Schule mit allen Schulformen ausgehen – in Kooperation mit Sonderpädagogik, Jugendhilfe, Gesundheits- und weiteren Diensten. Die Inklusionsentwicklung kann nur prozessual verlaufen.

Ein wesentliches Gelingenselement ist der Aufbau bzw. Weiterentwicklung einer Verantwortungsgemeinschaft aller mit dem Kind befassten Professionen unter Nutzung der vorhandenen Kenntnisse, Ressourcen und Netzwerke.

Um die notwendige Qualität im Sinne der UN-Konvention und vor allem im Sinne der Kinder zu gewährleisten, müssen die für die Schule notwendigen Unterstützungsmaßnahmen entwickelt bzw. gewährleistet werden.

VI.1. Entwicklung von Schulen zu Regionalen Unterstützungszentren

Zielvorstellung der Verwaltung ist es, dass sich **in jedem Stadtbezirk** eine Schule zu einem **Regionalen Unterstützungszentrum** entwickelt. Hier können sich zum einen die allgemeinen inklusiv arbeitenden Schulen aus Primar- und Sekundarbereich eine bedarfsgerechte und zeitnahe Beratung und Unterstützung holen. Zum andern soll hier ein temporäres Schulangebot mit einer begrenzten Platzzahl für einzelne Kinder vorgehalten werden.

Es muss hervorgehoben werden, dass die **Realisierung** dieser Zielvorstellung - also die Umwandlung einer Schule zu einem Regionalen Unterstützungszentrum – formalrechtlich nicht vom Schulträger umgesetzt werden kann, sondern in der **Zuständigkeit des Landes** liegt. Die hierfür notwendigen Landesvorgaben liegen noch nicht vor. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass die hier skizzierte Modellvorstellung in etwa den zu erwartenden Regelungen des Landes entsprechen und von daher durch das Land mitgetragen werden könnte.

Das **Regionale Unterstützungszentrum** soll **zwei Säulen** aufweisen:

1. die **Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schulen**, die sich diese hier bei Bedarf abholen:
 - a. auf der Ebene des **Systems der Schule selbst** im Sinne der Inklusionsentwicklung der Schule, also bei Fragen von Leitbildentwicklung, Konzeptarbeit, Qualifizierung, Prozessbegleitung etc. Hierfür soll auf ein kohärentes Qualifizierungsnetzwerk zurückgegriffen werden können (vgl. Kap. VI.2.2).
 - b. zu Fragen von **Rahmenbedingungen** wie räumliche Ausstattung, Lehrmaterial, Hilfsmittel, Integrationshelfer etc. in enger Kooperation mit der Stadt Köln als Schulträger, Jugend- und Sozialhilfeträger, dem LVR und der Schulaufsicht.
 - c. zu Fragen der **Förderung des Kindes/der Familie** – in Bezug auf eine mögliche Unterstützung der Hilfssysteme, z.B. des Jugendamts, Schulpsychologischen Dienstes, Gesundheitsamts etc. Diese kommunalen Angebote werden nach Möglichkeit in Bezug auf diese regionale Unterstützungsstruktur ausgerichtet. Für Elternberatung soll ein transparentes Beratungsnetzwerk genutzt werden können (vgl. Kap. VI.2.3.).

In dem Regionalen Unterstützungszentrum hat die allgemeine inklusive Schule eine **zentrale Anlaufstelle vor Ort**. So soll sichergestellt werden, dass eine allgemeine Schule, die bereit ist, mit Gemeinsamen Unterricht zu starten, aber z.B. noch viele offene Fragen hat und vielfältigen Unterstützungsbedarf sieht, möglichst zeitnah und passgenau Unterstützung erhält.

In einem **systematisierten Verfahren** können in einem ersten Schritt Fragen und Bedarf analysiert und konkretisiert werden, z.B.: Um welche konkreten Anliegen geht es? Auf welchen Ebenen muss eine Unterstützung erfolgen? Welche Kooperationspartner und Hilfssysteme stehen zu Verfügung?

Sofern nicht einzelne Anliegen „auf kurzem Wege“ direkt gelöst werden können, laden im Folgeschritt Unterstützungszentrum und allgemeine Schule gemeinsam zu einer auf diesen Bedarf maßgeschneiderten **Unterstützungskonferenz** ein. Hier können die jeweils „zuständigen“ Dienste, Vertreterinnen und Vertreter von Qualifizierungs- und/oder Beratungsinstitutionen und -netzwerken direkt verbindliche Vereinbarungen treffen und die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen einleiten. Bei Bedarf werden die Eltern einbezogen.

2. ein **temporäres Schulangebot** mit einer **begrenzten Platzzahl** für einzelne Kinder:

Es wird erwartet, dass für einzelne Kinder ein zeitlich begrenztes Stabilisierungs- und Auffangangebot benötigt wird. Sie bleiben Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule und kehren nach einer zeitlich begrenzten Phase der Stabilisierung dorthin zurück. Hiermit soll der besonderen Herausforderung, die sich im Umgang mit einzelnen Kindern stellt, Rechnung getragen werden.

Vor dem Hintergrund der o.g. Annahme, dass die hier skizzierte Modellvorstellung eines Regionalen Unterstützungszentrums vom Land mitgetragen werden könnte, erarbeitet die Verwaltung gemeinsam mit der Schulaufsicht Vorschläge zu der Frage, welche Schulen sich für

die Weiterentwicklung zu einem Regionalen Unterstützungszentrum eignen könnten – dies könnten beispielsweise Förderschulen mit den Schwerpunkten LES sein (vgl. Kap. IV.3.).

Ein mögliches Handlungskonzept der Regionalen Unterstützungszentren, Qualitätskriterien und Standards sollen nach Vorstellung der Verwaltung in einem weiteren Schritt gemeinsam mit den erfahrenen Fachkräften und den beteiligten Akteuren erarbeitet werden.

VI.2. Aufbau und Weiterentwicklung regionaler Unterstützungsstrukturen

Unabhängig von den noch ausstehenden Vorgaben des Landes hat in Köln **der Inklusionsprozess längst begonnen** (vgl. IV.6.). Auch wenn die Realisierung der Regionalen Unterstützungszentren landesabhängig ist, müssen vor diesem Hintergrund Aufbau und Weiterentwicklung einer regionalen Unterstützungsstruktur vorbereitet und erste Schritte zur Umsetzung gegangen werden.

Im Folgenden werden bereits bestehende und perspektivisch zu entwickelnde Maßnahmen und Arbeitsstrukturen im Sinne von **Bausteinen für die inklusive Entwicklung** der Kölner Schulen genannt. Hierbei sind immer die vorhandenen Unterstützungsmaßnahmen und Ressourcen von Stadt und Land berücksichtigt.

VI.2.1. Unterstützungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Stadt und Land

Verantwortungsgemeinschaft von Stadt und Land

Die Ergebnisse der letzten 15 Jahre Lern- und Schulentwicklungsforschung haben bereits zu einem Paradigmenwechsel geführt, an den die Inklusionsentwicklung anknüpfen kann. Insbesondere sind hier die standortbezogene Schul- und Unterrichtsentwicklung und die individuelle kompetenzorientierte Förderung als zentrale konzeptionelle Bausteine der eigenverantwortlichen Schule zu nennen, die das Schulgesetz als Leitmerkmal jeder Schulentwicklung als Organisationsprinzip schulformübergreifend benennt. Gemeinsam haben das Land NRW und die Stadt Köln es zu ihrer Aufgabe gemacht, die Schulentwicklung in diesem Sinne als Bildungsregion durch zahlreiche Initiativen und Projekte zu unterstützen.

Im Folgenden werden zunächst die Unterstützungsangebote der Schulaufsicht als eine vom Land getragene Institution aufgezeigt. Im Anschluss daran werden Aufgaben, bestehende Angebote sowie Entwicklungsmöglichkeiten des Regionalen Bildungsbüros (RBB) im Amt für Schulentwicklung als zukünftiger städtischer „Motor“ der Inklusionsentwicklung beschrieben.

A) Schulaufsicht des Landes im Schulamt für die Stadt Köln

Um die Inklusionsentwicklung zu unterstützen, hat das Land NRW den Schulämtern die Stelle des Inklusionskoordinators zugewiesen. Das Schulamt für die Stadt Köln verfügt seit dem 1. Februar 2012 über zwei Fachkräfte mit 1,5 Stellen.

• **Angebote für die inklusive Schulentwicklung**

Mit der „**Fachberatung und Inklusionskoordination**“ hält die Schulaufsicht im Schulamt für die Stadt Köln ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot für Eltern, Schulen und Institutionen bereit.

Lehrerinnen und Lehrer, die in der Fachberatung tätig sind, beraten und informieren zu allen Fragen der sonderpädagogischen Förderung und der inklusiven Schulentwicklung, so zu

- den Orten sonderpädagogischer Förderung (allgemeine Schulen, Förderschulen)
- den Förderschwerpunkten (Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation)
- den gesetzlichen Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung (AO-SF)
- Fragen zum Verfahren (Feststellung des Förderbedarfs, Fristen, Formulare etc.)
- Informationen über Integrative Lerngruppen/ GU in der Sekundarstufe I

• **Angebote für Schulen**

- Konzeptentwicklung für inklusiven Unterricht
- Information über Regelungen der AO-SF (Verordnung über sonderpädagogische Förderung)
- Begleitung von Schulentwicklungsprozessen zur „Schule für alle“
- Unterstützung bei der Planung und Durchführung pädagogischer Konferenzen

• **Angebote für Lehrerinnen und Lehrer**

- Einzelfallberatung im Zusammenhang mit Gutachtenerstellung und sonderpädagogischer Förderung
- Informationen über aktuelle Themen (GU-Post)
- Arbeitskreis für Grund- und Sonderschullehrerinnen und -lehrer im GU

• **Angebote für Eltern**

- Information zur sonderpädagogischen Förderung des Kindes
- Beratung bei der Schulwahl (Förderschule, allgemeine Schule mit GU/ IL)
- Unterstützung beim Schulwechsel, wenn eine Schule mit GU gesucht wird
- Übergang Kita-Schule
- Information zur AO-SF

- **Angebote für Institutionen**
 - allgemeine Information über Möglichkeiten der schulischen Förderung bei sonderpädagogischem Förderbedarf
 - auf Wunsch Teilnahme an Fachsitzungen/ Teamsitzungen

- Daneben bietet das Land insbesondere den allgemeinen Schulen **Qualifizierung** und **Fortbildung** an:
 - Schulung von Moderatorinnen und Moderatoren aller Kompetenzteams im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen mit mehrjähriger Laufzeit durch die Universität Köln – zur Sicherstellung einer unmittelbar beginnenden Unterstützung für regionale Fortbildungsbedarfe
 - Fortbildungsinitiative zum Umgang mit Heterogenität und zieldifferenter Förderung in Abstimmung mit den Personalräten
 - Bereitstellung qualitativ hochwertiger Informations- und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte allgemeiner Schulen zu verschiedenen sonderpädagogischen Themenfeldern

Darüber hinaus hat das Land den Kommunen einmalig aus dem **Landesinklusionsfonds** 2011 Mittel in Höhe von 12.500 € zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung der Mittel erfolgte an das Regionale Bildungsbüro (s.u. und vgl. Kap. VI.2.2.). Die Mittel sollen in Absprache mit den o.g. Inklusionskoordinatoren der Schulämter prozessunterstützend und bedarfsgerecht für Beratung, Fortbildung, Vernetzung und Durchführung von Fachtagungen, Öffentlichkeitsarbeit, Elternarbeit, Publikationen etc. eingesetzt werden.

B) Regionales Bildungsbüro als kommunaler Motor der Inklusionsentwicklung

- **Das Regionale Bildungsbüro im Amt für Schulentwicklung**
 - Auf städtischer Seite ist mit der Schulentwicklung insbesondere das Regionale Bildungsbüro (RBB) beauftragt. Mit dem vorlaufenden Modellprojekt „Selbstständige Schule NRW 2002 - 2008“ und der sich daran anschließenden Kooperationsvereinbarung mit dem Land NRW zur Weiterentwicklung eines Bildungsnetzwerkes in der Bildungsregion Köln – 2008“ wurden die ersten Impulse zur Aufweichung der überholten funktionalen Aufgabenteilung in Zuständigkeiten für äußere und innere Schulangelegenheiten gegeben. Die gemeinsame Verantwortung für Bildung tritt an Stelle des Denkens und Handelns in Zuständigkeiten – dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Die von der Kommune in diesem Sinne beanspruchte und gelebte erweiterte Schulträgerschaft ist ihr Beitrag im Rahmen der staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft für Bildung.
 - Die Ausgestaltung einer „Regionalen Schullandschaft Köln“ erfolgt auf den Ergebnissen und Erkenntnissen des Modellprojektes „Selbstständige Schule“. Insofern ist das von der Arbeitsgruppe „Regionale Schullandschaft Köln“ mit Vertretungen aus Kommune, Land /Schulaufsicht und Schulen entwickelte Gesamtkonzept zur „Strategischen Planung der regionalen Schullandschaft Kölns“ die stringente Weiterentwick-

lung der bisherigen Erfolge der Selbstständigen Schule und macht die geleisteten Arbeiten für alle Kölner Schulen nutzbar. Das Konzept sieht vor, dass das regionale Bildungsangebot dazu dienen soll, eine bestmögliche individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, die vorhandenen Personal- und Sachressourcen optimal zur Erzielung von Synergieeffekten einzusetzen und eine horizontale und vertikale Vernetzung der Bildungspartner zu initiieren bzw. zu intensivieren. Hiermit ist die Anschlussfähigkeit für den angestrebten Entwicklungsprozess zur inklusiven Schule gegeben.

- Das RBB fungiert als Geschäftsstelle für die Steuerungsgremien „Lenkungskreis Regionale Bildungslandschaft Köln“ und „Regionale Bildungskonferenz Köln“ und sorgt für die operative Umsetzung der Aufgaben und Beschlüsse aus beiden Gremien.
- Als Schnittstelle zwischen allen beteiligten Akteuren kommt dem RBB die Organisation des Informations- und Kommunikationsflusses zu. Für die Kölner Schulen und andere am Projekt beteiligte Institutionen ist das RBB Ansprechpartner und soll im Hinblick auf eine regionale Bildungslandschaft für alle Akteure Service- und Entwicklungsagentur sein.

- **Unterregionalgruppen: Vernetzung der Schulen - schulformbezogene und -übergreifende Zusammenarbeit in unterregionalen Strukturen**

- Gemäß dem Kooperationsvertrag wurde das Team des RBB seitens des Landes durch die Abordnung einer Lehrkraft im Umfang einer ganzen Stelle seit dem 01.08.2008 verstärkt.
- Als zentrale Entwicklung hin zu einer regionalen Schullandschaft erfolgte in der ersten Modellphase der Aufbau von acht Unterregionalgruppen entlang von sozialräumlicher Zugehörigkeit im Kölner Stadtgebiet.
- Die Unterregionen bilden die Säulen für die Weiterentwicklung der Kölner Schul- und Bildungslandschaft. Derzeit engagieren sich auf Basis einer Kooperationsvereinbarung mit dem RBB etwa 130 Kölner Schulen aller Schulformen in den Unterregionalgruppen. Perspektivisch sollen sich alle Kölner Schulen aktiv in das Netzwerk Regionale Bildungslandschaft Köln einbringen.
- Die Schulen arbeiten schulformbezogen und -übergreifend an den folgenden gemeinsam vereinbarten Themen in Unterregionalgruppen zusammen:
 - individuelle Förderung
 - fachübergreifende Kompetenzen
 - Übergänge zwischen Schulen und Schulformen.
- Ziel ist, Übergänge zwischen Schulen und Schulformen anschlussfähig zu gestalten sowie durch gemeinsame systematische Unterrichtsentwicklung selbstgesteuertes Lernen individuell zu fördern. Es liegen erste abgestimmte Konzepte vor.
- Die unterregionalen Netzwerke werden weiter ausgebaut, in ihrem Prozess unterstützt und professionell begleitet. Das RBB stellt entsprechende Ressourcen zur Verfügung, übernimmt die Gesamtkoordination und sichert den stadtweiten Transfer. Ein Element für den stadtweiten Transfer ist die auf dem Kölner Bildungsportal bil-

ung.koeln.de vom Regionalen Bildungsbüro eingestellte und gepflegte Informations- und Kommunikationsplattform zur unterregionalen Vernetzung; www.rbl-koeln.de .

- **Schulische Steuergruppen als Motor für schulische Entwicklungsprozesse**
 - Mit der Installierung von schulischen Steuergruppen wurden positive Erfahrungen gesammelt – sie haben sich als ein notwendiges und hilfreiches Instrument bei der systematischen Schulentwicklung erwiesen, deshalb sind sie für die Unterstützung und Steuerung des innerschulischen Prozesses zur inklusiven Schule von Bedeutung.
 - Die Arbeit der Steuergruppen ist auf den gesamtschulischen Entwicklungsprozess gerichtet und damit auf Unterrichtsentwicklung als deren Kern. Sie entwirft entsprechend des schulischen Entwicklungsziels eine Strategieplanung, organisiert Fortbildungsveranstaltungen, moderiert Konferenzen und übernimmt die Dokumentation und Evaluation des Prozesses und der Einzelmaßnahmen.
 - Das Regionale Bildungsbüro beauftragt externe Beratungsunternehmen mit der professionellen Qualifizierung der schulischen Steuergruppen.

- **Anknüpfung an den Entwicklungsprozess zur inklusiven Schule**
 - Die im Netzwerk Regionale Bildungslandschaft Köln vorstehend beschriebenen langjährig aufgebauten Strukturen und Erfahrungen mit der unterregionalen Vernetzung, der Installierung schulischer Steuergruppen, einem umfassenden Unterstützungsangebot zur Qualifizierung, Beratung und Prozessbegleitung sowie der installierten Kommunikations- und Informationsplattform können zur Unterstützung des Entwicklungsprozesses zur inklusiven Schule in Köln anschlussfähig eingebracht werden.
 - Die Kölner Schulen, die in dem Netzwerk in den o.g. Unterregionen zusammenarbeiten, haben im Jahr 2011 auf einer Vollversammlung beschlossen, an der Förderung des individuellen Lernens und der Schaffung eines inklusiven Bildungssystems aktiv mitzuwirken. Das RBB wird diese Entwicklung mit den im Folgenden beschriebenen Maßnahmen unterstützen:
 - Das Thema Inklusion wird in die bestehenden Arbeitsstrukturen der Unterregionen eingebracht und in den schulischen Steuergruppen in den Schulen befördert werden. Es ist erforderlich, dass die Kommunikation des angestrebten Entwicklungsprozesses zu inklusiven Schulen in die tägliche Unterrichtsarbeit transportiert wird. Eine möglichst weitgehende Akzeptanz ist über die Einbindung der Kollegien anzustreben.
 - Erprobte Modelle zum Übergang von der Primar- in die Sekundarstufe I werden in den Unterregionen im Hinblick auf Inklusion übernommen und modifiziert. Es werden Hospitationen und Unterrichtstausch angeregt. Perspektivisch wird die Entwicklung eines Übergangsmangements in den Blick genommen und gemeinsam mit den anderen Akteuren abgestimmt.
 - Das RBB verfolgt das Ziel, dass sich alle Kölner Schulen aktiv in das Netzwerk Regionale Bildungslandschaft Köln einbringen und wird auf diese zugehen.

- **Die Aufgabe Inklusion im Regionalen Bildungsbüro**

Perspektivisch könnten beim RBB die spezifischen Aufgaben zum Aufbau des Regionalen Unterstützungssystems, das im Folgenden näher beschrieben werden wird, angebunden werden:

- Aufbau und Pflege eines transparenten Informationssystems - u. a. zu Leistungen und Angeboten des Schulträgers
- Zentrale Unterstützungsleistungen beim Aufbau der Regionalen Unterstützungszentren in allen Stadtbezirken:
 - Entwicklung von Qualitätskriterien für den Aufbau und von Standards für die Ausstattung der Reg. Unterstützungszentren
 - Kooperation mit der Schulaufsicht bei der Umwandlung von Schulen in Reg. Unterstützungszentren, u. a. Vorbereitungen für den Umwandlungsprozess
- Vernetzung von Schule, Jugendhilfe, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Gesundheits- und Sozialamt sowie weiteren Akteuren – hierbei sind die Erfahrungen der beiden Kompetenzzentren Porz und Mülheim-Ost zu nutzen
- Beratung der Unterregionen und der Schulen bei der Entwicklung von Konzepten zur Inklusion, bei Fragen zur Qualifizierung und zu Unterstützungsangeboten im Rahmen von Schulentwicklungsmanagement wie bspw. schulindividuellem Coaching, schulischen Steuergruppen
- Aufbau von verbindlichen und verlässlichen Kommunikations- und Kooperationsstrukturen insbesondere mit den Akteuren der Schulaufsicht und der Schulen
- Sicherstellung eines stadtweiten Erfahrungstransfer aus den Schulen/ Unterregionen

VI.2.2. Beratung und Qualifizierung für Schule, Lehrer, weitere Professionen

In Kooperation mit der Schulaufsicht, dem bei dem Schulamt für die Stadt Köln angebandenen Kompetenzteam; der Universität zu Köln und weiteren in der Qualifizierung Tätigen soll ein **Qualifizierungsnetzwerk** aufgebaut werden.

Hierzu müssen in einem ersten Schritt eine **Bestandsaufnahme** und **Analyse** der vorhandenen Fortbildungsakteure, -konzepte und -angebote gemacht werden. Diese Bestandsaufnahme sollte im zweiten Schritt durch eine Bedarfsabfrage/-erhebung bei den anvisierten Zielgruppen ergänzt werden.

Das angestrebte Qualifizierungsnetzwerk sollte nicht nur das schon Vorhandene „präsentieren“, sondern sich auch mit den Fragen befassen, wie eine bedarfsgerechte, an den Zielsetzungen zur Entwicklung einer inklusiven Schule orientierte Angebotspalette aufgestellt sein sollte und welche Parts von den einzelnen Anbietern übernommen werden können. Offensichtliche Lücken im Angebot sollten ebenso wie Überschneidungen im weiteren Prozess der Abstimmung aller Anbieter vermieden werden – Bedarf und Angebot sollten zur Deckung gebracht werden. Falls notwendig, müssen fehlende Angebote akquiriert werden.

So sind bspw. regional ausgerichtete multiprofessionelle fachspezifische Fortbildungen und Angebote zu Teamentwicklungsprozessen in multiprofessionellen Teams ein unverzichtbares Element.

Wie bereits zuvor ausgeführt, hat das Land dem RBB einen **Inklusionsfond** (einmalig 12.500 € für 2012) u.a. für Fortbildung, Beratung und Vernetzung zugewiesen (vgl. Kap. VI.2.1.). In Abstimmung mit der Schulaufsicht wird ein Konzept für eine den angestrebten Prozess unterstützende Nutzung entwickelt.

VI.2.3. Elternberatung und –information

Die Verwaltung geht grundsätzlich davon aus, dass die Anzahl von Konfliktfällen bezüglich einer Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in einer allgemeinen Schule stark rückläufig sein wird. Sollte dennoch Beratungsbedarf von Eltern bestehen, soll zukünftig vermieden werden, dass sie sich durch die verschiedenen Zuständigkeiten durchforsten müssen.

Eine **zentrale Beratung für Eltern** zu Fragen der sonderpädagogischen Förderung, einem Schulwechsel, der Suche nach einer GU-Schule usw. ist bei der Schulaufsicht im Schulamt für die Stadt Köln eingerichtet (vgl. Kap. VI.2.1).

Daneben soll das **RBB** als direkter **städtischer Ansprechpartner** für Eltern fungieren, bspw. bei Fragen zu Leistungen und Angeboten des Schulträgers.

Zur Sicherstellung von Transparenz und Vermeidung von Doppelstrukturen soll ein **transparentes Beratungsnetzwerk** mit RBB, Schulaufsicht und den weiteren Beratungs- und Anlaufstellen für Eltern wie dem Schulpsychologischem Dienst/Familienberatung, der RAA, Gesundheitsamt, LVR, Universität, Elternvereine etc. entwickelt werden. Mit allen Beteiligten wird eine Kooperationsvereinbarung im Sinne einer Schnittstellenregelung erarbeitet.

VI.2.4. Weitere Kommunale Aufgaben im Kontext Inklusion

Neben den Angeboten und noch zu entwickelnden Aufgaben des Regionalen Bildungsbüros sind zahlreiche kommunale Handlungsfelder zu berücksichtigen, die bereits im Rahmen ihres originären Auftrags unterstützend wirken. Diese für die Inklusion relevanten Aufgaben werden in Kooperation der beteiligten Ämter darauf hin untersucht, inwieweit diese den Inklusionsprozess weiterhin unterstützen können. Die Aufgaben stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Netzwerk Frühe Hilfen

Der Rat der Stadt Köln hat im November 2007 beschlossen, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Eltern neugeborener Kinder über die Unterstützungsangebote im Gesundheits- und Jugendhilfebereich zu informieren.

Unter dem Namen „**Kinder Willkommen (KiWi)**“ wird seit Mitte 2008 allen Eltern neugeborener Kinder ein Willkommensbesuch angeboten. Das Angebot wird von über 90% aller Eltern von neugeborenen Kindern gerne angenommen. Den Eltern wird dabei eine Informationsmappe überreicht, in der alle wichtigen Themen der frühen Entwicklung von Kindern sowie Kontaktmöglichkeiten bei Problemen und Fragen benannt werden.

Gleichzeitig wurde im Gesundheitsamt der Stadt Köln unter gemeinsamer Steuerung des Gesundheitsamtes und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie die **Clearingstelle - Gesunde Zukunft für Kinder** in Köln installiert. Der Zugang zum Klientel erfolgt über das Gesundheitssystem, d.h. über die Entbindungs- und Kinderkliniken, die freiberuflichen Hebammen und die Kinder- und Frauenärztinnen und -ärzte. Das interdisziplinäre Team der Clearingstelle ist aufsuchend tätig und vermittelt die Familien rund um die Geburt frühzeitig in das bestehende Hilfesystem. Jährlich werden so 155 bis 165 Familien mit besonderem Hilfebedarf frühzeitig erreicht.

Weitere wichtige Bausteine der Frühen Hilfen im Gesundheitsamt stellen die - nun durch die explizite Aufnahme in das Gesetz (§3 Abs.4 KKG) auch bundesweit als erforderlich angesehene - aufsuchende Tätigkeit der **Familienhebammen** als ein effektives, niedrigschwelliges Unterstützungsangebot sowie die Beratung und direkte Unterstützung durch das **jusch - Team** (jung und schwanger) für die sehr jungen Schwangeren und Mütter sowie deren Familien dar.

Um den Schutz von Kindern zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu optimieren, wurde Ende 2011 das Bundeskinderschutzgesetz verabschiedet, welches am 1. Januar 2012 in Kraft trat. Hierin wird allen Jugendämtern vorgegeben, örtliche Netzwerke „Frühe Hilfen“ zu schaffen. Darin sollen sich alle Akteure der Jugend- und Gesundheitshilfe zusammenfinden und ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen. In Köln wurden hierzu bereits Vorplanungen vorgenommen. Unter dem Titel „Köln für Kinder – das Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien“ werden im Laufe des Jahres 2012 auf stadtbezirklicher Ebene erste Zusammenkünfte der Beteiligten stattfinden.

Förderung in Kindertagesstätten

Die Weiterentwicklung der präventiven Maßnahmen vor Schuleintritt ist Baustein einer Gesamtinklusionsentwicklung. In den Kindertagesstätten hat die inklusive Entwicklung bereits vor vielen Jahren begonnen. 860 Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohte Kinder werden in integrativen Kindertagesstätten, in integrativen Gruppen in Regelkindertagesstätten (neben Regelgruppen) und wohnortnah durch Einzelintegration in Regelkindertagesstätten am 01.08.2012 in den Kölner Kindergärten betreut werden.

Um den Anforderungen der UN-Konvention gerecht zu werden, wird darüber hinaus ein **Inklusionskonzept** erarbeitet, wie sich die bisherige erfolgreiche integrative Arbeit in den städtischen Kindergärten im Sinne der Inklusion weiterentwickeln kann. Neben erweiterten Rahmenbedingungen muss im ersten Schritt eine inklusive Haltung des gesamten Teams über zusätzliche Qualifizierungen des Fachpersonals, z.B. mit dem „**Index für Inklusion**“, einem hierfür geeigneten Arbeitsinstrument für Schulen, Kitas und andere Institutionen, angeregt werden. Hierzu gehört auch, dass die Fachkräfte in den Kindergärten dazu qualifiziert werden, den Eltern im **Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule** die bestehende Bandbreite und Wahlmöglichkeit aller Schulen darstellen zu können.

Mit der Fortschreibung des städtischen Sprachkonzeptes für Kindertagesstätten wird die Stadt Köln noch in 2012 ein **inklusives Sprachförderkonzept** sukzessive in ihren Einrichtungen umsetzen. Dieses Konzept kennt keine Trennung zwischen sprachkompetenten Kindern und denen mit Förderbedarf und trotzdem profitieren die Schwächsten am meisten. Zukünftig werden die Kindertagesstätten mit diesem Konzept arbeiten, an dessen wissenschaftlicher Evaluation durch den Lehrstuhl für Sprachbehindertenpädagogik der Universität zu Köln städtische Kindergärten beteiligt waren.

Übergang Kita – Grundschule

Im Rahmen der präventiven Förderung des Kindes schon vor Schuleintritt ist ein gelingender Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule von großer Bedeutung.

Dieser erste Bildungsübergang im Verlauf des Lebenslangen Lernens ist für das einzelne Kind mit einer Vielzahl von Herausforderungen verknüpft. Wird der Übergang erfolgreich bewältigt, begünstigt dies die erfolgreiche Bewältigung der nachfolgenden Übergänge.

Kooperationen zwischen Kitas und Grundschulen bestehen in Köln nahezu flächendeckend, Intensität und Qualität der Kooperationen sind jedoch sehr unterschiedlich ausgeprägt. Daher ist eine Systematisierung und Weiterentwicklung der Ausgestaltung des Übergangs ein wichtiger Schritt, wie auch u.a. in den Handlungszielen des Dezernates IV im Integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplan Köln festgelegt.

In dem Landesgesetz KIBIZ und dem Schulgesetz ist die Kooperation von Kita und Schule verbindlich geregelt. Zudem wurden unter der Federführung der beiden Landesministerien für Kinder, Jugend, Kultur und Sport sowie für Schule und Weiterbildung "Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen" mit allgemeinen Leitlinien, auch zum Übergang Kita – Grundschule, entwickelt und im Schuljahr 2010/2011 in ganz NRW erprobt – so auch an zwei Kölner Netzwerkstandorten mit zwei Grundschulen. Auf der Basis einer wissenschaftlichen Evaluation werden diese Bildungsgrundsätze derzeit für eine flächendeckende Implementierung in NRW überarbeitet.

Darüber hinaus entwickelt derzeit eine Kölner Arbeitsgruppe, bestehend aus Kita-Leiterinnen und -leitern verschiedener Träger, Grundschulleiterinnen und -leitern, dem Jugendamtselternbeirat sowie der RheinEnergie Stiftung Familie im Rahmen des Projektes „Lernen vor Ort“ eine praxisnahe Handreichung mit dem Titel „**Wegweiser Übergangmanagement Kita – Grundschule Köln**“. Hierin werden die o.g. Bildungsgrundsätze NRW sowie die Empfehlungen eines Positionspapiers des Deutschen Städtetags zum Übergang Kita –

Grundschule aufgegriffen und konkretisiert. Handlungsbezogene Perspektiven und Entwicklungsoptionen auf der Grundlage der aktuellen Situation in Köln werden aufgezeigt.

Während das Thema Inklusion in den o.g. Empfehlungen des Städtetages nicht explizit erwähnt wird, ist die Inklusionsentwicklung Bestandteil des Wegweisers. Hierfür sind Erkenntnisse und Erfahrungen der relevanten Akteure der Fachpraxis, insbesondere aus den Kompetenzregionen für sonderpädagogische Förderungen eingeflossen. Hierzu gehört auch die Empfehlung, zu prüfen, inwieweit unter besonderer Berücksichtigung des Inklusionsprozesses eine für Kitas und Grundschulen gemeinsame Qualitätsentwicklung für den Übergang Kita - Grundschule realisierbar ist.

Darüber hinaus finden sich in dem Wegweiser Hinweise zu rechtlichen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit von Kitas und Grundschulen, z.B. in Bezug auf den Datenschutz.

Mit Abschluss des Projektes „Lernen vor Ort“ im August 2012 wird erstmalig ein kommunales Rahmenkonzept zur Gestaltung und Entwicklung des Übergangs von der Kita in die Grundschule für Köln vorliegen.

Vor und während des Schulbesuchs

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes führt - soweit die personellen Ressourcen es zulassen - in den Kindertagesstätten Untersuchungen und Beratungen im Rahmen des „**Vierjährigen Checks**“ für Kinder und deren Familien durch. Bevorzugt werden dabei aktuell die Bezirke der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (KsF) (vgl. Kap. IV.2.) und die Stadtbezirke, in denen das Frühförderzentrum eine heilpädagogische Frühförderung in den Kindergärten anbietet.

Ebenfalls untersucht werden die Kinder mit besonderem Förderbedarf, deren Eltern einen Platz in einer integrativen Kita wünschen und die hierfür einen Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt haben –die Eltern selbst werden beraten. Vor der Einschulung findet in den integrativen Kitas für die Integrationskinder und deren Familien eine erneute Untersuchung und Beratung unter besonderer Berücksichtigung der Schulprognose statt.

Die Kinder- und Jugendärzte des Gesundheitsamtes sind in den KsF sowohl bezüglich übergeordneter Planung als Mitglied in der Steuergruppe als auch bezüglich individueller Beratung wichtige Partner der Schulen.

Zur **Einschulungsuntersuchung** werden alle Kinder eines Einschulungsjahrgangs mit ihren Familien zur Untersuchung und Beratung durch den „Schularzt“ eingeladen. Hier wird eine landesweit einheitliche Screening-Untersuchung (SOPESS) durchgeführt.

Beantragen Familien für ihre Kinder Eingliederungshilfen für die Schule, z.B. Integrationshelfer (s.u. in diesem Kap.), so erfolgt in diesem Zusammenhang eine Untersuchung und Beratung durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst.

Das Verfahren zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, analog zu dem in den KsF angewandten Verfahren „DEIF“ (Dokumentation Erweiterte Individuelle Förderung), sieht ebenfalls eine Untersuchung und Beratung der betreffenden Kinder und ihrer Familien vor.

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst hält für jede **Schule** einen ärztlichen **Ansprechpartner** bereit, der bei gezielten Anfragen der Schule (z.B. zu Sportfähigkeit, häufigen Fehlzeiten, Schülerspezialverkehr, Schulausschluss nach §54 (4) SchG) nach Untersuchung und Beratung entsprechend Stellung nimmt.

Die Schulärzte arbeiten besonders intensiv in und mit den Kölner **Förderschulen** zusammen. Als besondere Zielgruppe des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes hat sich in den letzten Jahren die Gruppe der sogenannten „Seiteneinsteiger“ vor allem in der Sekundarstufe I herausgebildet. Hier spielen neben der Sprache auch Fragen der allgemeinen medizinischen Versorgung, Bildungs- und Sozialprobleme, aber auch psychische Belastungen und der Umgang mit diesen eine wichtige Rolle.

Der Kinder- und jugendpsychiatrische Beratungsdienst

Ein spezielles Angebot des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes stellt die **Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle** dar. Ihr Ziel ist es, die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung der Kinder und Jugendlichen aus psychosozial belasteten Familien zu verbessern. Durch regelmäßige Sprechstunden in den Förderschulen für soziale und emotionale Entwicklung und für Lernen und durch aufsuchende Arbeit werden das frühe Erkennen von psychischen Störungen und die gezielte Vermittlung in passgenaue Hilfen angestrebt. Die Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle kooperiert dabei sowohl mit den Schulen, als auch mit pädagogischem Fachpersonal aus Jugendamt und Jugendhilfe, anlassbezogen dem schulpsychologischen Dienst sowie mit psychiatrisch / therapeutischen Fachkräften aus dem medizinischen Bereich und natürlich mit den betroffenen Familien.

Während des Schulbesuchs

Netzwerk Erziehung und Schule (NEIS)

Um der Kooperation zwischen Schule und ihren wichtigen Kooperationspartnern einen verlässlichen Rahmen zu geben, existiert in Köln seit 1994 das „Netzwerk Erziehung in Schule“ (NEIS).

Das bestehende Netzwerk entwickelte sich aus dem „Arbeitskreis gegen Gewalt an Schulen“. Dieser Arbeitskreis bestand ursprünglich aus Vertreterinnen und Vertretern einzelner Schulformen, griff stadtweite Themenstellungen zu Gewalt an Schulen auf und entwickelte mit Vertretern des Schulpsychologischen Dienstes, der städtischen Familienberatungsstelle, der Polizeibehörde Köln sowie des Amtes für Kinder, Jugend und Familie in Form von Projekten punktuelle konkrete Lösungsansätze.

Um die Kooperation zu intensivieren und auf noch breitere flächendeckende Basis zu stellen, wurde das Netzwerk 2007 umgestaltet. Seitdem finden Netzwerktreffen in allen 9 Kölner Stadtbezirken statt. Hierzu lädt die Bezirksjugendamtsleitung gemeinsam mit einer pro Bezirk benannten Schulleiterin / einem benanntem Schulleiter alle Schulleitungen von im Stadtbezirk liegenden Schulen, Vertreterinnen und Vertretern der Familienberatungsstellen, den Bezirksbeamten der Polizei, Schulsozialarbeiter/innen und Bezirksjugendpfleger/innen ein. Ziel ist es, bei den von den Schulen benannten Themen wie Absentismus, Gewalttätigkeiten

der Schülerinnen und Schüler untereinander, Cyber-Mobbing etc., konkrete Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln und umzusetzen.

Für den angestoßenen Inklusionsprozess bietet NEIS eine verlässliche Kooperationsstruktur, die von allen Kölner Schulen genutzt werden kann.

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit kommt, neben ihren anderen Aufgaben (s. Kommunales Konzept der Schulsozialarbeit in Köln) im Rahmen der Inklusion im Schwerpunkt die Aufgabe zu, die zu entwickelnden Inklusionsprozesse von Schülerinnen und Schülern in den Übergangsphasen Kita - Grundschule / Förderschule-allgemeine Schule / Berufskolleg-Ausbildung kontinuierlich zu begleiten und zu fördern.

Eine wesentliche konzeptionelle Grundausrichtung der Schulsozialarbeit besteht darin, die Stärken und Neigungen der Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer individuellen Förderung in den Vordergrund zu stellen. In der Arbeit mit Klassen und Gruppen stehen die Anerkennung von Vielfalt und der Respekt gegenüber der Individualität eines jeden im Mittelpunkt.

Im Rahmen von schulischer Inklusion ist ein gemeinsames pädagogisches und erzieherisches Handeln von Schulsozialarbeit und Schulpädagogik von großer Bedeutung. Dies muss mit den Angeboten der vielfältigen außerschulischen Partner ergänzt werden. Die Initiierung, Planung und Durchführung von Kooperationen mit außerschulischen Angeboten der Jugendhilfe, medizinisch/therapeutischen Einrichtungen sowie mit Ämtern, Behörden, Firmen u.a. stellen bereits einen bedeutenden Arbeitsschwerpunkt der Schulsozialarbeit dar. Dieser wird im Rahmen der angestrebten inklusiven Bildung an Bedeutung zunehmen.

Diese für die Inklusion so wichtige Multiprofessionalität erfordert für die interdisziplinäre Arbeit abgestimmte Arbeitszeitstrukturen, ein adäquates Raumangebot für Fachaustausch, Beratung und Teamarbeit sowie eine zwischen Schule und Schulsozialarbeit abgestimmte Leitungs- und Steuerungsstruktur. Eine klare Rollen- und Aufgabenklärung der verschiedenen Akteure gilt es im Laufe der Entwicklung von interdisziplinär gestalteten Inklusionsprozessen fortlaufend zu beachten.

Um planerisch und verlässlich mitzuwirken, sind Bund und Land aufgerufen, die Kommune bei der Entfristung der im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes zunächst bis 31.12.2013 zusätzlich eingerichteten Stellen kommunaler Schulsozialarbeit zu unterstützen. Die Nachhaltigkeit der auf Beziehungen und Prozesshaftigkeit aufgebauten Schulsozialarbeit ist nur durch die Verstetigung der Stellen zu erreichen. Diese mit der Kooperation von Jugendhilfe und Schule sehr vertraute und bewährte kommunale Ressource ist mit ihrem Standortvorteil für die Entwicklung inklusiver Bildungseinrichtungen unverzichtbar.

In der folgenden Tabelle ist der aktuelle Stand der kommunalen Schulsozialarbeit abgebildet:

Kommunal finanzierte Schulsozialarbeit in Köln		Stand 27.03.2012	
	Schulformen	Anzahl Stellen	Anzahl Schulen
1	Grundschulen	76	76
2	Förderschulen emotionale+soziale Entwicklung	7	7
3	Förderschulen Lernen	10	10
4	Förderschule Sprachen	1,5	3
5	Hauptschulen	6	6
6	Gemeinschaftsschulen	2	2
7	Realschulen	12	12
8	Gesamtschulen	1	1
9	Gymnasien	2,5	4
10	Berufskollegs	11,5	13
	Summen	129,5	134

Neben den in der Übersicht aufgelisteten kommunalen Stellen Schulsozialarbeit sind derzeit 34,25 Stellen Schulsozialarbeit des Landes NRW an 34 Haupt- und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs in Köln eingerichtet.

Schulpsychologie

Der Schulpsychologische Dienst der Stadt Köln stellt jeder Kölner **Schule** einen **Ansprechpartner** zur Verfügung. Er arbeitet in regional ausgerichteten Teams mit Kooperationen in den Stadtbezirken und ist gut vernetzt mit anderen Institutionen.

Die Angebote richten sich an Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und pädagogische Fachkräfte mit Fragen, die sich sowohl für den Einzelnen als auch im Miteinander des schulischen Alltags ergeben können.

Ziel schulpsychologischer Unterstützung ist es immer schon gewesen, sowohl Eltern als auch Lehrkräfte darin zu beraten, mit der **Heterogenität** menschlichen Seins, Erlebens und Verhaltens angemessen umgehen zu können.

Dazu gehört auch die Frage, mit welcher Art der Beschulung die Potenziale und Ressourcen eines einzelnen Kindes am besten zu fördern sind. In diesem Zusammenhang bietet der Schulpsychologische Dienst neben der Einzelfallberatung sowohl dem System Familie als auch dem System Schule Unterstützung in Form von individueller Beratung, Diagnostik und lösungsorientierter Kommunikation zwischen den Systemen an.

So werden **Eltern** darin unterstützt, ihr Kind im Erziehungsalltag so zu fördern, dass es im Schulalltag erfolgreich sein kann und eine inklusive Beschulung möglichst gut gelingen kann. Sie können auch Hilfestellung bei der Orientierung bzgl. möglicher Angebote im Hilfesystem von Therapeuten, Ärzten und Angeboten der Jugendhilfe erhalten. Im Bedarfsfall wird eine fachliche Kooperation mit den Familien- und Erziehungsberatungsstellen angeboten.

Im Rahmen des Ziels einer inklusiven Beschulung stehen **Schulkollegien** und **Lehrerinnen und Lehrer** vor besonderen Herausforderungen. Der Schulpsychologische Dienst bietet in Form von Supervisionen (z.B. Changemanagement, Teamentwicklung, Evaluation) oder kollegialen Fallbesprechungsgruppen, themenzentrierten Fortbildungen und Hospitationen im pädagogischen Schullalltag (z.B. Classroom-Management, Unterrichtshospitation) Unterstützung an. Ziel dieser Angebote ist zum einen eine Professionalisierung der Lehrkräfte in Bezug auf die neuen Anforderungen. Nur wenn diese gelingt, kann auch die Arbeitszufriedenheit und Gesundheit der Lehrkräfte erhalten bleiben. Zum anderen können die Angebote die Lehrerinnen und Lehrer darin begleiten, eine inklusive Haltung zu entwickeln.

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Im Auftrag des Jugendhilfeausschusses entwarf die „Arbeitsgruppe für Qualitätssicherung und -entwicklung in der offenen Ganztagschule“ 2010 ein **Konzept**, in dem Maßnahmen für eine **Verbesserung der Qualität des offenen Ganztags** in Kölner Grundschulen dargestellt werden. Dabei wurde zunächst ein erhöhter Standard der Basisausstattung zugrunde gelegt und darauf aufbauend weitergehende flankierende Maßnahmen und Standards beschrieben, die für die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Förderbedarfen notwendig sind.

Bedingung für die Umsetzung dieser Optimierungsvorschläge ist die Erhöhung der Fördermittel. Angesichts des **hohen freiwilligen kommunalen Anteils** an der derzeitigen Finanzierung, ist die **Erhöhung des Budgets von Landesseite** notwendig und bei der Entwicklung des Inklusionsplanes auf Landesebene zu berücksichtigen (vgl. Kap. I.2.).

Neben den von Landesseite zur Verfügung stehenden Mitteln wendet der Schulträger im Schuljahr 2011/2012 rd. 21,8 Mio Euro, wovon rd. 13,1 Mio Euro als zusätzliche freiwillige Leistung eingebracht werden, für die Durchführung der Ganztagsangebote im Primarbereich auf. Durch die Auszahlung einer **kommunalen Zusatzförderung** ist es beispielsweise möglich, dass bereits zum Schuljahr 2011/2012 rd. **470** Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im offenen Ganztags der Grundschulen betreut und gefördert werden. Zudem werden **120** Kinder in Zusammenarbeit mit den Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (vgl. Kap. IV.2.) präventiv individuell gefördert. Die derzeit stattfindende **Evaluation** zur Verwendung der **Zusatzförderung** für die integrativen OGS-Gruppen wird Handlungsfelder aufzeigen, die bei der Weiterentwicklung eines inklusiven Ganztags berücksichtigt werden müssen.

Allein diese Größenordnung verdeutlicht die **qualitative Bedeutung** des „Lebens- und Lernortes“ Schule im Ganztags für alle Kinder und Familien als ein zusätzliches soziales Netzwerk. Das gesellschaftliche und soziale Umfeld spielt bei der inklusiven offenen Ganztagschule dabei eine entscheidende Rolle.

Es gilt daher entsprechend des sozialen Umfeldes geeignete, zielgruppenspezifische Förderprogramme und angepasste Freizeitaktivitäten mit entsprechenden Rahmenbedingungen aufzubauen.

Dazu gehören die einzelnen **Bausteine** für die Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten sowie die Verknüpfung von Schul-, Sozial- und Freizeitpädagogik, wobei fokussiert Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besondere Berücksichti-

gung finden müssen. Neben der Lernzeit, themenbezogener klassen- und jahrgangsübergreifender Aktivitäten, Arbeitsgemeinschaften, Projekten und Angeboten zur musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung sowie in den Bereichen Spiel und Sport werden kleingruppenbezogene und individuelle Fördermaßnahmen u.a. für diese Kinder und Kinder mit Lernproblemen (z.B. Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund, Mathematik, Englisch) angeboten.

Dabei muss auch hier die „**Inklusive OGS**“ eine spezifische Konzeption entwickeln, um einerseits das gemeinsame Leben und Lernen für Kinder mit Handicaps in Betreuung und Erziehung zu fördern, andererseits um die eingeforderte und notwendige Verbesserung der Bildungsqualität sowie Chancengleichheit zu garantieren. Die Stabilisierung und Verbesserung der schulischen Leistungen, die Verbesserung von Schlüsselqualifikationen, wie soziale Kompetenz, gegenseitige Achtung und Toleranz sowie der gegenseitige Wunsch von Integration, die Entfaltung der Persönlichkeit, verbessertes produktives Lernen/Praxislernen – dies alles sind dabei unverzichtbare Zielsetzungen im Ganzttag.

In Köln sind die demografischen Daten und sozialen Aspekte von Schule zu Schule recht unterschiedlich, wie die o.g. Anzahl der Kinder mit Förderbedarf allein aus quantitativer Sicht verdeutlicht.

Der Fachbereich Ganzttag bietet ein breites Spektrum für eine Konzeptentwicklung „Inklusive OGS“ in der Zusammenarbeit mit Trägern und Offenen Ganzttagsschulen.

Zu den **Maßnahmen** gehören:

- Um den 50 Trägerorganisationen u.a. eine Plattform für einen flächendeckenden fachlichen Austausch aller Akteure zu ermöglichen, wurden 2010 insgesamt sechs Arbeitskreise implementiert. Mit dem Schuljahr 2011/12 galt es, die Zielsetzung der Arbeitskreise zu modifizieren, um die Anforderungen der Inklusionsentwicklung in der OGS aufzugreifen.
- Des Weiteren wurde das bestehende **Fortbildungsprogramm** des Fachbereichs Ganzttag für die OGS-Pädagogen, OGS-Koordinatoren/Leitungen sowie für das Lehrpersonal mit dem Blick auf „Inklusion“ und auf den Umgang mit Kindern mit Handicaps ausgerichtet, um der Nachfrage zur Feststellung der Förderbedarfe im Zuge der vollständigen Umsetzung von Inklusion entsprechen zu können. Damit ist auch der thematische Schwerpunkt für die folgenden Schuljahre bestimmt.
- Ein weiterer Handlungsbedarf bestand in der **Vernetzung** der in den 156 offenen Ganzttagsschulen wirkenden Teams durch die Organisation schulübergreifender Arbeitstreffen für OGS-Koordinatoren/Leitungen. Diese Treffen liefern neben dem Fachaustausch eine Basis, um im nächsten Schritt **Hospitationsmöglichkeiten** aufzuzeigen und zu organisieren. Schulen werden zu Pilotschulen, deren praktische Erfahrungen auf dem Weg zur „Inklusiven OGS“ beispielhaft sind.
- Des Weiteren beinhaltet dazu der Jahresplan für das Schuljahr 2012/2013 die Durchführung eines **Fachtages „Inklusive OGS“**.
- Entscheidend unterstützt der Fachbereich durch **aktive Beratung und Begleitung** die Weiterentwicklung der pädagogischen OGS-Konzepte durch die Bildung von Ganztagsklassen und leistet damit einen Beitrag zur Rhythmisierung des Schultags und somit für

eine effiziente Verknüpfung von Schul-, Sozial- und Freizeitpädagogik im Sinne der Inklusion.

- Bei der Umsetzung der Gesamtkonzeption ist der **Pädagogische Beratungs- und Konsultationsservice** in Form einer bestehenden Fachstelle sehr bedeutsam. Der Service bietet in der Aufbau- und Durchführungsphase von „Inklusiver OGS“ bei Fragen eines veränderten Schulbetriebes im Rahmen des Ganztags Schulen und Trägern eine fachliche Beratung und notwendige Informationen und dient als Koordinierungsstelle für Akteure und Partner.

Außerunterrichtliche Ganztagsangebote für die Sekundarstufe I

Die Finanzierung der Ganztagsangebote für die Sekundarstufe I basiert auf dem Landesprogramm „Geld oder Stelle“. Um den Förderbedarfen auch bei der Durchführung freiwilliger Ganztagsangebote begegnen zu können und die Teilnahme allen Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, ist eine Erhöhung des Kapitalisierungsbetrages seitens des Landes bzw. der Einsatz von entsprechendem Fachpersonal notwendig (vgl. Kap. 1.2.). Hier gilt es, den derzeitigen, dem quantitativen Bedarf entsprechenden Umfang des Angebotes zu erhalten und dieses inklusiv auszugestalten.

Hilfe zur Erziehung (HzE)

Eine Form der Unterstützung von Familien durch die Jugendhilfe sind die sogenannten „Hilfen zur Erziehung“. In diesem Rahmen unterstützt das Jugendamt seit mehreren Jahren Familien, deren Kinder in **Förderschulen Emotionale und soziale Entwicklung** beschult werden. Der von den Eltern formulierte Unterstützungsbedarf für deren Kinder bezieht sich dabei u.a. oftmals auf eine pädagogische Betreuung der Kinder im Anschluss an die Schule. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat sich von daher entschieden, diesen gleichartigen Unterstützungsbedarf der Familien in der jeweiligen OGS abzudecken. Nach und nach wurden die bestehenden **OGS-Angebote in den Förderschulen Emotionale und soziale Entwicklung personell so verstärkt**, dass der erzieherische Hilfebedarf der betroffenen Kinder individuell bedarfsgerecht abgedeckt wird.

Neben der Förderung der OGS durch Stadt und Land kommt nun in den hier beschriebenen OGS-Angeboten in den Förderschulen ein durchschnittlicher Beitrag in Höhe von 60.000 € pro Jahr pro OGS Gruppe aus den Mitteln der Hilfen zur Erziehung hinzu. Dadurch wird eine bedarfsgerechte Betreuungs- und Erziehungsintensität durch hauptamtliche Fachkräfte erreicht.

Mit Reduzierung der Beschulung von Kindern in Förderschulen im Rahmen der Inklusionsentwicklung und damit verbundenem sinkendem Bedarf an OGS Angeboten in den Förderschulen Emotionale und soziale Entwicklung, können die dort jetzt gebundenen Jugendhilfemittel in den Bezirken bedarfsgerecht auf andere OGS Gruppen in allgemeinen Schulen umgeschichtet werden.

Auch aus Sicht der Jugendverwaltung ist es in diesem Zusammenhang fachlich geboten, das **Konzept zur Verbesserung der Qualität des offenen Ganztags** in Kölner Grundschulen (s.o.) und hier insbesondere zur Weiterentwicklung des Angebots für Grundschulkinder mit einem besonderen Förderbedarf, das im Auftrag des Jugendhilfeausschusses unter der Fe-

derführung der Schulverwaltung erstellt wurde, umzusetzen. Nur die dort formulierte Regel-Standardausstattung der OGTS wird die dauerhafte Anbindung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf sicherstellen und nicht zu Ausgrenzungen und damit systemimmanenten Rückschlägen in der Entwicklung dieser benachteiligten Kinder führen. Hinsichtlich der Durchführungsvoraussetzungen wird auf obiges Kapitel zum inklusiven Ganztag, Absatz 2 verwiesen. Darüber hinaus bietet die **Erziehungs- und Familienberatung** ein niederschwelliges Angebot im Kanon der Hilfen zur Erziehung. Diese Niederschwelligkeit wird durch Gebührenfreiheit und einen direkten Zugang ohne förmliche Leistungsgewährung erreicht. Die Kölner Erziehungs- und Familienberatungsstellen in freier und kommunaler Trägerschaft bieten Eltern, Kindern und Jugendlichen individuelle Beratungen und therapeutische Angebote. Dies umfasst auch Beratungen und Unterstützung im schulischen Kontext.

Mehrsprachigkeitsförderung im Sinne eines kompetenzorientierten Sprachunterrichts

In der Vergangenheit ging die Schule davon aus, dass die Schülerschaft insgesamt über gute Deutschkenntnisse verfügt. Der Deutschunterricht widmete sich u.a. der Bildungssprache und der Fremdsprachenunterricht führte neue Sprachen ein. Die Situation hat sich in den vergangenen Jahrzehnten geändert. Viele Schülerinnen und Schüler sprechen zu Hause eine andere Sprache, nicht selten ist der Erwerb der Zweitsprache Deutsch bei Schuleintritt noch nicht abgeschlossen und bedarf einer Förderung. Wenn die Schule sich auf diese Veränderung nicht einstellt, sind die mehrsprachigen Schülerinnen und Schüler benachteiligt. Die Unterrichtenden müssen im Sinne eines inklusiven, kompetenzorientierten Unterrichts die Mehrsprachigkeit als Kompetenz anerkennen und den Unterricht entsprechend gestalten. In Köln haben sich viele Schulen auch in dieser Hinsicht auf den Weg gemacht. Neben dem Angebot des herkunftsprachlichen Unterrichts bieten acht Grundschulen die koordinierte Alphabetisierung (KOALA) an, 28 weitere arbeiten mit dem Programm „Deutsch Lernen in mehrsprachigen Klassen“ (Demek), zehn Grundschulen sind im Verbund Kölner Europäischer Grundschulen organisiert und zwei sind durch das Land NRW zertifizierte Europaschulen.

Integrationshelfer

Zur Sicherstellung des Schulbesuchs behinderter Kinder ist im Einzelfall der Einsatz von sog. Integrationshelfern (gleichbedeutend: Schulbegleitern) im Rahmen der Eingliederungshilfe (§§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII) als individueller Rechtsanspruch notwendig.

Mit der zunehmenden Zahl an Kindern mit Behinderungen im GU in der allgemeinen Schule steigt der Bedarf an Integrationshelfern, da die Schulen notwendige unterstützende Hilfen im Einzelfall nicht immer leisten können. Strukturelle personelle Änderungen können hier nur durch eine Änderung des Schulgesetzes NRW erfolgen (vgl. Kap. I.2.).

Die zunehmende Anzahl von Integrationshelfern in Schulen wird auch von Seiten der Schule selbst kritisch gesehen, da die Anwesenheit zu vieler Erwachsener im Unterrichtsablauf zu Problemen führen kann.

Die beteiligten Fachämter (50, 51, Schulaufsicht, weitere Ämter) für den Bereich Integrationshelfer prüfen vor diesem Hintergrund alternative Lösungen. Die **Möglichkeiten einer**

Poollösung sollen mit aktiver Beteiligung der Schule in einem Modellprojekt erprobt werden. Bei einer Poollösung werden Integrationshelfer entsprechend des Bedarfs über einen Träger den Schulen zur Verfügung gestellt. Der Einsatz kann dann schulbezogen gesteuert werden. Die schulfachliche Stellungnahme beschreibt den Bedarf des Kindes, wobei die Integrationshilfe nur die Aufgaben abdeckt, die nicht in der Verantwortung der Schule liegen.

Der Einsatz von Integrationshelfern im Nachmittagsbereich der OGTS ist im Kontext schulischer Veranstaltungen möglich. Die Frage, in wieweit dies auch hinsichtlich der Ferienbetreuung möglich sein wird, wird derzeit noch in den zuständigen Fachämtern rechtlich geprüft.

"Bufdis" / Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz

Bereits seit Jahrzehnten sind Freiwillige im Sozialen Jahr (FSJ) und die Freiwilligen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (vormals die Zivildienstleistenden) mit viel Akzeptanz in den städtischen Förderschulen für Kinder mit geistiger Behinderung eingesetzt. Weiterhin erfolgt der Einsatz auch in den integrativen Gesamtschulen Holweide und Rodenkirchen sowie in den beiden Schulen für Kranke Neufelder Str. und Lindenburger Allee und in der GGS Am Rosenmaar.

Perspektivisch wird die Verwaltung prüfen, inwieweit Ressourcen bereit gestellt werden können, um künftig Freiwillige auch in den Regelschulen mit inklusivem Unterricht einsetzen zu können.

Schülerbeförderung

Derzeit wird in jedem Einzelfall, in dem eine Schülerin/ein Schüler im Rahmen von Inklusion/GU an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden soll, die Notwendigkeit der Beförderung mit Schulbus oder Taxi entsprechend der Prämissen der Schülerfahrkostenverordnung NW geprüft.

Da die jeweils nächstgelegene Schule nicht in jedem Fall die Beschulung ermöglichen kann, sind häufig weitere Schulwege zu bewältigen. In diesen Fällen besteht meist ein Beförderungsanspruch.

Grundsätzliches Ziel ist es, den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Zur Zeit werden im Rahmen von Inklusion und GU 150 Schülerinnen und Schüler befördert. Die Entwicklung dieser Schülerzahl kann derzeit nicht qualifiziert geschätzt werden. Vor dem Hintergrund des wachsenden Interesses an Inklusion ist jedoch zukünftig voraussichtlich von einem steigenden Kostenbedarf auszugehen.

In Bezug auf die Kostenentwicklung sind eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren zu berücksichtigen. In vielen Fällen ist den betroffenen Schülerinnen und Schülern der Fußweg zur Schule bzw. die Nutzung des ÖPNV aufgrund ihrer Behinderung nicht zuzumuten. Dies gilt i.d.R. unabhängig von der Entfernung, so dass auch zu wohnortnahen Schulen Beförderungsbedarf entstehen kann.

Hinzu kommt, dass bisher Schülerinnen und Schüler derselben Förderschule gemeinsam in einem Bus befördert werden. So werden z.B. bis zu 4 Kinder in Rollstühlen in einem Behindertentransportwagen befördert. Sofern nun ein einzelnes Kind im Rollstuhl zu einer allgemeinen Schule zu befördern ist, muss auch für diese Einzelbeförderung ein Behinderten-

transportwagen mit einer Busbegleitung eingesetzt werden.

Auch die Teilnahme an außerschulischen Unterrichtsveranstaltungen führt in diesem Zusammenhang zu einem weiteren Bedarf.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass im Rahmen einer wohnortnahen Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen der Beförderungsbedarf daher voraussichtlich nicht zurück gehen, sondern eher steigen wird.

Mit dem zunehmenden Ausbau der Inklusion steigt ggf. auch der gesetzliche Regelungsbedarf bezüglich der Schülerfahrkosten/Schülerbeförderung. So sollte z. B. die bestehende Regelung, wonach die Fahrkostenübernahme nur bis zur nächstgelegenen Schule zu prüfen ist, kritisch überdacht werden. Ziel hierbei müsste sein, die Beförderung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zu der Schule sicherzustellen, die seitens der Eltern für ihr Kind gewünscht wird (vgl. Kap. I.2.).

Bauliche und räumliche Anforderungen

Bereits seit Jahren ist in den Baustandards für die Errichtung von Schulgebäuden definiert, dass besonderer Wert auf die barrierefreie Planung der Gebäude gelegt wird. Dies bedeutet u. a. dass jeder Raum barrierefrei erschlossen wird, Behindertentoiletten sowie Aufzüge geschaffen und beim Bau von Turnhallen behindertengerechte Umkleiden und Duschräume umgesetzt werden. Bei der Generalinstandsetzung von Schulgebäuden ist die Barrierefreiheit - sofern technisch möglich – gleichlautend herzustellen (vgl. Kap. I.2.).

Mit der **Schulbauleitlinie** wurden im Jahr 2009 weitere inklusionsgerechte Maßstäbe definiert. Die Raumprogramme enthalten über die o. g. Ausstattungsmerkmale hinaus zusätzliche Flächen für individuelle Angebote. Diese umfassen je Zug 72 m².

Die Flächen können z. B. als Therapieraum oder als Räumlichkeiten für Krankengymnastik und Individualförderungen gestaltet werden. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit der Schule und orientiert sich an deren Bedürfnissen.

Die Schulbauleitlinie sieht weiterhin vor, je Schule eine behindertengerechte Nasszelle mit schwellenfreier Dusche zu errichten und in Schwerpunktschulen ein Pflegebad einzubauen. Die Musterraumprogramme enthalten zudem für je 2 Klassen einen Differenzierungsraum. Weitere bauliche Standards werden seit rd. 2 Jahren im Rahmen eines Arbeitskreises mit Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Schulentwicklung, der Unteren Schulaufsichtsbehörde, der Gebäudewirtschaft und der Behindertenbeauftragten festgelegt.

Aus wirtschaftlichen und schulorganisatorischen Gründen strebt der Schulträger perspektivisch in enger Abstimmung mit der Schulaufsicht an, neben den verbleibenden Förderschulen bedarfsgerecht **Schwerpunktschulen**, also Schulen mit besonderer räumlicher Ausstattung (vgl. Kap. IV.4.), anzubieten. Ziel soll sein, in den Stadtbezirken bedarfsorientiert alle Schulformen, in denen die vorgenannten Standards umgesetzt sind, vorzuhalten

Die Ausstattung von Unterrichtsräumen erfolgt ebenfalls unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit. So werden beispielhaft in Lehrküchen unterfahrbare Kojen hergerichtet.

Die Stadt Köln strebt weiterhin an, mögliche Förderungen durch den **LVR** aktiv in Anspruch nehmen zu können. Hier kommt insbesondere die **Inklusionspauschale** in Betracht, über die besondere Hilfsmittel, aber auch Umbaumaßnahmen finanziell gefördert werden können (vgl. Kap. VI.2.5.).

Derzeit werden gemeinsam von Stadt, LVR und Schulaufsicht Verfahrenswege erarbeitet, um frühzeitig die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler mit Handicap aufzuzeigen und Lösungen für das gemeinsame Lernen an der allgemeinen Schule zu finden.

Im Übergang von Schule zu Beruf

Übergang Schule - Beruf

Das Menschenrecht auf Inklusion gilt für **alle** Lebensbereiche und Lebensphasen. Daher verpflichtet die UN-BRK in besonderer Weise dazu, die Übergänge zwischen diesen Phasen in den Blick zu nehmen und Vorkehrungen zu treffen, damit Inklusion in jedem Lebensabschnitt verwirklicht werden kann.

So formuliert die UN-BRK auch das Recht auf Inklusion im Arbeitsbereich.

Gemeinsames Ziel von Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik ist es, jungen Menschen unabhängig von einer Behinderung eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Damit dies gelingt, muss im Rahmen der Gestaltung des Übergangs Schule-Beruf zukünftig stärker berücksichtigt werden, dass die in der Schule angebotenen berufsorientierenden Maßnahmen auch von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung uneingeschränkt wahrgenommen werden können. Ziel ist es, den Menschen mit Behinderung Möglichkeiten zu eröffnen, ihre vielfältigen Kompetenzen in eine entsprechende individuelle berufliche Entwicklung einzubringen. Bisher ist diese meist auf den Besuch von Bildungsinstitutionen beschränkt, die vom allgemeinen Berufsbildungsbereich getrennt sind (Berufsbildungs- und -förderungswerke sowie die Berufsbildungsbereiche der Werkstätten).

In diesem Zusammenhang müssen auch die perspektivischen Überlegungen zur Inklusionsentwicklung in den Schulen der **Sekundarstufe II** betrachtet werden (vgl. Kap. IV.7.), denn bisher hat ein Teil der Schülerinnen und Schüler, abhängig vom Förderschwerpunkt, die am Ende des 10. Schuljahres im GU aufgrund des Alters weiterhin schulpflichtig sind, i.d.R. nur die Möglichkeit, die Schulpflicht auf einer Förderschule zu beenden. Die Kenntnisse und Kompetenzen der Kölner **Berufskollegs** sollen hierbei einbezogen und für die zukünftigen Aufgaben weiter entwickelt werden.

Übergreifende Handlungsfelder

Entwicklung von inklusiven Konzepten für freizeitpädagogische Angebote in Jugendarbeit und Ferienprogrammen

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan für die Jahre 2010 bis 2014 ist als eine Bedarfsanalyse zu den Handlungsfeldern der §§ 11 – 14 SGB VIII erstellt. Er trifft zu zehn zentralen Themen der Handlungsfelder Kernaussagen und regt in Form von Entwicklungsimpulsen zur Diskussion an. Die Diskussionsergebnisse werden in die konzeptionelle Arbeit einfließen und sichtbar werden.

Eine Kernaussage behandelt die Frage: „**Wie wird Kinder- und Jugendarbeit inklusiv?**“. Für die Kinder- und Jugendarbeit heißt dies, dass alle jungen Menschen als unverzichtbarer

Bestandteil des Ganzen angesehen und in allen inhaltlichen und organisatorischen Planungen mit berücksichtigt werden.

Hieraus lassen sich folgende Zielsetzungen ableiten:

- In jedem der neun Kölner Stadtbezirke gibt es mindestens eine Jugendeinrichtung und eine örtliche Ferienmaßnahme mit inklusiver Ausrichtung.
- Durch intensive Auseinandersetzung mit dem Thema haben sich Haltungen verändert, ein von Inklusion geleitetes Menschenbild prägt die Kinder- und Jugendarbeit.
- Notwendige Rahmenbedingungen für eine inklusive Kinder- und Jugendarbeit sind gegeben.
- Kinder, Jugendliche und Eltern beteiligen sich an der Planung von Angeboten.
- Ein Check – up „Barrierefreiheit“ in den Einrichtungen der Jugendarbeit gibt Aufschluss über die Gebäudesituation. Priorität liegt auf dem Einsatz von Fördermitteln im investiven Bereich zur Herstellung von Barrierefreiheit.
- Die Kooperation von Trägern der Jugendarbeit mit Förderschulen bzw. allgemeinen Schulen mit gemeinsamem Unterricht wird ausgebaut.
- Träger der Behindertenhilfe kooperieren verstärkt mit Trägern der Kinder- und Jugendarbeit mit dem Ziel, die fachliche Kompetenz der sonderpädagogischen Fachkräfte in die Regelsysteme zu bringen beziehungsweise sonderpädagogisch spezialisierte Angebote in einer allgemeinen Jugendeinrichtung zu präsentieren.
- Im Rahmen der Wirksamkeitsdialoge und der Fachgespräche im Handlungsfeld der Jugendförderung stellen Fragen nach der konzeptionellen, inklusiven Ausrichtung der Angebote einen besonderen Schwerpunkt dar. Entsprechende Zielvereinbarungen schließen sich an.
- Um die Transparenz zu erhöhen, beinhaltet die Bestandsaufnahme zum Kinder- und Jugendförderplan bei den Angebotsprofilen entsprechende Informationen über Angebote auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, Barrierefreiheit der Räumlichkeiten etc..

Im Rahmen eines Workshops im Herbst 2011 wurde die konzeptionelle Diskussion eröffnet. Die zentralen Fragestellungen hierbei waren „Was heißt Inklusion? Was bedeutet sie für die pädagogische Praxis, für die Einrichtung und für das soziale Umfeld, für die Durchführung freizeitpädagogischer Angebote und Ferienprogramme?“.

In den Bereichen Jugendarbeit, Stadtranderholung, Jugendkulturarbeit sowie dem vereinungebundenen Sport werden in Kooperation mit Facheinrichtungen der Behindertenhilfe **Modelle** über einen Zeitraum von 3 Jahren entwickelt und erprobt. Diese Modelle werden komplementär aus Mitteln des Landesjugendplans NRW sowie der Aktion Mensch gefördert.

Die Ergebnisse des Workshops lassen sich in drei Bereiche zusammenfassen:

1. Fortbildung
2. Kooperationen bilden, gemeinsame Projekte entwickeln
3. Netzworkebildung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops wünschten sich für die weitere Entwicklung inklusiver Konzepte und deren Umsetzung eine Prozessbegleitung und einen ausreichenden zeitlichen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung von Haltung und Strukturen.

Für den Zeitraum Herbst 2012 bis Herbst 2014 wird die Jugendverwaltung diese Aufgabe übernehmen.

Ein Arbeitskreis § 80 SGB VIII wird zum Thema Inklusion in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Hier diskutieren Träger, Jugendverwaltung und Jugendhilfeplanung die Entwicklungen inklusiver Angebote und legen die weiteren Schritte fest.

Inklusive Perspektiven im Sozialraumgebiet

Sozialräumliche Planungs- und Handlungskonzepte bieten schon jetzt Ansatzpunkte zur Umsetzung inklusiver Strategien im Sinne der Ziele der UN Konvention. Was einen inklusiven Sozialraum ausmacht, beschreibt der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. in den „Eckpunkten für einen inklusiven Sozialraum (Berlin, Dezember 2011) als ein „... barrierefreies Lebensumfeld, das alle Menschen mit und ohne Behinderungen, alte und junge Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund und ohne selbstbestimmt gemeinsam nutzen und mit gestalten können.“ Dieser erweiterte Inklusionsbegriff erfordert Maßnahmen zur Barrierefreiheit, namentlich Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit aller Lebensbereiche im nahen Wohnumfeld ebenso wie die selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. Neben weiteren städtischen Aktivitäten kann die im **Rahmenkonzept „Lebenswerte Veedel – Bürger- und Sozialraumorientierung in Köln“** praktizierte Umsetzung sozialräumlicher Arbeitsprinzipien / Methoden, wesentlich dazu beitragen, dass **Inklusion auch im Umfeld von Schule** gelingt. Schon jetzt werden durch verstärkte Vernetzung, durch gezielte Unterstützung von Angeboten und Maßnahmen für Bürgerinnen und Bürger und durch die Förderung von Teilhabe die kleinräumlichen Rahmenbedingungen auf die Bedürfnisse der Menschen hin verändert. Handlungsweisend sind dabei die Interessen und der Wille der Menschen, die Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, die Nutzung der Ressourcen der Menschen und des jeweiligen Sozialraums, die zielgruppen- und bereichsübergreifende Arbeit und Kooperation aller Dienste und Akteure vor Ort.

Perspektivisch wäre zu prüfen, wie inklusive Schulen als ein wesentlicher Faktor und Akteur des nahen und mittleren Umfeldes und sozialräumlich orientierte Handlungskonzepte ihren wechselseitigen Einfluss verstärkt zielführend einsetzen könnten. Weiterführende Hinweise gibt der Deutsche Verein in seinen „Empfehlungen zur örtlichen Teilhabeplanung für ein inklusives Gemeinwesen“. Unter Beteiligung der fachlichen Akteure, also auch inklusiver Schulen und der Einwohnerinnen und Einwohnern mit und ohne Beeinträchtigungen wird ein partizipatorischer Ansatz beschrieben, wie Kommunen die Umsetzung der Ansprüche der UN Konvention angehen können.

VI.2.5. Unterstützung durch den Landschaftsverband Rheinland

Wie schon verschiedentlich ausgeführt, besteht eine intensive Kooperation zwischen Stadt und Landschaftsverband Rheinland (LVR), insbesondere auch mit der beim dortigen Fachbereich Schulen eigens eingerichteten „Stabsstelle Inklusion“.

Weitere Informationen können abgerufen werden unter:

http://www.lvr.de/de/nav_main/schulen/integrativerunterricht/integrativerunterricht_1.html

Der LVR selbst führt zum Thema Inklusion aus:

„Primäres Ziel des Landschaftsverbandes Rheinland ist es, auf der Basis der UN-BRK den Aufbau eines inklusiven Schulsystems zu unterstützen. Auf dem Weg zu einer inklusiven Schulbildung ist eine enge Kooperation der Förderschulen mit den allgemeinen Schulen vor Ort eine wichtige Voraussetzung. Das Knowhow der Förderschulen muss in die allgemeine Schule getragen werden. Die LVR-Schulen könnten sich zu Beratungs- und Fortbildungseinrichtungen in einer kommunalen Schullandschaft entwickeln.

Die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems unter Beteiligung des LVR ist ganz entscheidend von politischen Weichenstellungen auf Landesebene abhängig. D.h.: Ein grundlegender Einstieg in ein inklusives Schulsystem ist nur durch eindeutige gesetzgeberische Regelungen des Landes NRW erreichbar. Dies erfordert z.B. eine Veränderung der aktuellen Zuweisungspraxis auf Grundlage des AO-SFs und neue inklusionsförderliche Finanzierungsmodelle ohne die Belastung der finanzschwachen Kommunen (Haushaltssicherungskonzepte). Denkbar wäre möglicherweise eine Beauftragung der Landschaftsverbände, als große überregionale Förderschulträger, mit der Entwicklung und Umsetzung inklusionsfördernder Maßnahmen (analog der LVR-Inklusionspauschale).

Die notwendige Finanzierung dieser Maßnahmen sollte im Vorfeld zwischen Land und den Landschaftsverbänden abgestimmt werden.“

Inklusionspauschale

Um das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zu fördern, bietet der LVR auf freiwilliger Basis dem Schulträger Unterstützung an, um die notwendigen Rahmenbedingungen für eine inklusive Beschulung zu schaffen, so z.B. :

- Sach-Ausstattung wie z.B. spezifisches Mobiliar wie Pfliegeliegen, Stehständer oder Lagerungshilfen,
- Technische Hilfsmittel, die einen weitergehenden Ausgleich der behinderungsbedingten Beeinträchtigungen ermöglichen,

- Umbaumaßnahmen, Einbau von Rampen, Türverbreiterungen oder Aus- und Umbau von Therapie- und Pflegeräumen(vgl. Kap. VI.2.4./Bauliche Anforderungen),
- Personalkosten für Therapie und Pflege nach dem derzeitigen Standard an den LVR-Förderschulen mit Ausnahme von Integrationshelfern,
- Schülerspezialverkehr.

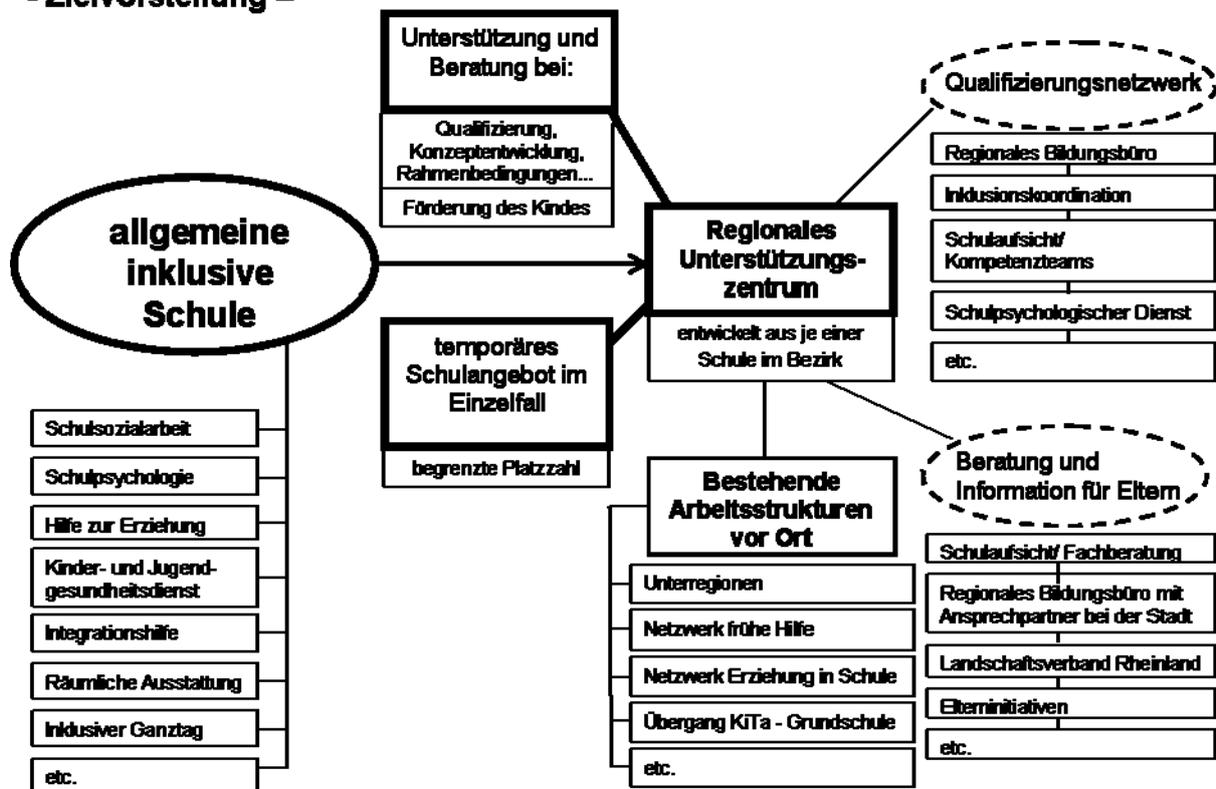
Beantragt werden können die Mittel für Kinder mit den „Förderschwerpunkten des LVR“, Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek I) oder Körperliche und Motorische Entwicklung und einem entsprechenden besonderem Bedarf. Es steht als freiwillige Leistung hierfür derzeit eine Pauschale zwischen 5.200 € und 15.960 € je nach Förderschwerpunkt pro Jahr zur Verfügung.

Um das bisherige Verfahren zu optimieren, müssen die jeweiligen Erfordernisse gemeinsam von Schulträger, Schulaufsicht und LVR, auch unter Berücksichtigung von Zuständigkeiten der Krankenkassen, Eingliederungshilfe etc. abgestimmt werden.

Schaubild „Regionale Unterstützungsstruktur im Stadtbezirk für die inklusive allgemeine Schule – Zielvorstellung“

Das in Folge dargestellte Schaubild skizziert die in Kap. VI beschriebene Regionale Unterstützungsstruktur als eine Zielvorstellung. Es zeigt die wesentlichen Kernelemente des zu entwickelnden Systems in jedem Stadtbezirk auf. Aufgrund der Vielfalt und Komplexität der Zuständigkeiten sowie der zu berücksichtigenden Strukturen kann dieses Schaubild jedoch **keinesfalls** alle notwendigen, teils vorhandenen, teils noch zu entwickelnden Inklusionsbausteine und Maßnahmen **vollständig** abbilden. Vielmehr soll das Schaubild einen ersten Überblick über das gedachte Zusammenspiel der Beteiligten sein: Die allgemeine Schule als Ausgangspunkt für die Inklusionsentwicklung; das Regionale Unterstützungszentrum, das sich aus je einer Schule in jedem Stadtbezirk entwickeln soll, die aufzubauenden Qualifizierungs- und Beratungsnetzwerke, die bestehenden Arbeitsstrukturen vor Ort sowie die kommunalen Aufgaben im Kontext Inklusion.

Regionale Unterstützungsstruktur im Stadtbezirk für die inklusive allgemeine Schule - Zielvorstellung -



VII. Weiteres Vorgehen im Rahmen der kommunalen Prozesssteuerung

VII.1. Lenkungsgruppe für die Inklusionsentwicklung in der Verwaltung

Zur übergreifenden Steuerung des Inklusionsprozesses an Kölner Schulen soll eine Lenkungsgruppe eingerichtet werden, in der die Leitungsebene aller mit Inklusion befassten Fachämter und - über die Verwaltung hinaus - die Schulaufsicht zusammenarbeiten. Diese Lenkungsgruppe soll zunächst befristet für einen Zeitraum von 2 Jahren bis zu einer Zwischenbilanz der Inklusionsentwicklung 2014 die Umsetzung des in der vorliegenden Inklusionsplanung in Kap. VI beschriebenen Maßnahmenprogramms steuern. Hierzu gehört, die mit der inklusiven Bildungsentwicklung befassten kommunalen Aufgaben (vgl. Kap. VI.2.4.) im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten auf den Inklusionsauftrag hin auszurichten, hiermit zusammenhängende Arbeitsabläufe innerhalb der Verwaltung zu überprüfen und gegebenenfalls Arbeitsstrukturen anzupassen bzw. weiterzuentwickeln. Anschließend soll geprüft werden, ob eine Weiterarbeit in dieser Form sinnvoll ist oder anderweitige Arbeitszusammenhänge genutzt werden können.

VII.2. Inklusionsbeirat

Die Entwicklung des hier vorliegenden Inklusionsplans wurde durch eine zeitlich befristet eingerichtete „Kern-AG“ begleitet, die bis November 2011 insgesamt viermal tagte und an der Vertreterinnen und Vertreter aller mit der Thematik befassten Institutionen beteiligt waren (vgl. Kap.III.1.). Hierdurch konnte an vorhandenes Expertenwissen angeknüpft und eine umfassende Transparenz des Planungsprozesses hergestellt werden. Dies soll, auch auf ausdrücklichen Wunsch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kern-AG, mit der Einrichtung eines Inklusionsbeirats auch für die weitere Inklusionsplanung und -entwicklung sichergestellt werden. Die Verwaltung wird in einem ersten Schritt ein Konzept zu Auftrag und Zusammensetzung des Beirats erarbeiten und dabei auch prüfen, ob die Funktion eines Inklusionsbeirats ggf. an schon bestehende Arbeitsstrukturen bzw. Gremien angeknüpft werden könnte.

VII.3. Öffentlichkeitsarbeit

Wie eingangs in Kap. III.3. dargestellt, ist die Herstellung von Öffentlichkeit ein wichtiges Element der Inklusionsentwicklung, denn diese kann nur gelingen, wenn Sie auf breiter Basis von der Stadtgesellschaft mitgetragen wird. Da bei einem System- und Paradigmenwechsel, wie er in diesem Zusammenhang angezeigt ist, auch immer ein Haltungswechsel Voraussetzung ist, ist eine verstärkte Informations- und Aufklärungsarbeit, z.B. in Form von Elternveranstaltungen notwendig. Die Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts zur Öffentlichkeitsarbeit Inklusion ist perspektivische Aufgabe im Rahmen der weiteren Entwicklung.

VII.4. Fortentwicklung des Inklusionsplans und Zwischenbilanz im Jahr 2014

Aufgrund der Bandbreite und Komplexität der zu bewältigenden Aufgaben sowie des prozesshaften Charakters der Inklusionsumsetzung hat der vorliegende Inklusionsplan für Kölner Schulen keinen abschließenden Charakter. Vielmehr stellt er die Basis zur weiteren Umsetzung und Konzeptentwicklung dar.

Der Inklusionsplan soll im Rahmen einer strategischen Inklusionsplanung in der Stabsstelle Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung in enger Abstimmung mit dem Amt für Schulentwicklung kontinuierlich fortentwickelt werden. So muss der Inklusionsplan an die noch ausstehenden Landesvorgaben und die erwartete Novellierung des Schulgesetzes angepasst werden.

Inklusionsplanung hebt auf einen kontinuierlichen Prozess im Sinne eines Kreislaufs ab: Beginnend von der Aufstellung von Zielsetzungen über daraus abgeleitete Maßnahmenplanungen, eine Kontrolle der Zielerreichung bis hin zu sich davon ableitenden Nach- oder Neujustierungen von Zielen und Maßnahmen.

Das Schuljahr 2012/13 und das 1. Halbjahr des Schuljahres 2013/14 soll in diesem Sinne für eine Zwischenbilanz genutzt werden. Deren Ergebnisse stellen die Basis für die daran anschließenden Planungen dar und können im Sommer 2014 vorgelegt werden.

VII.5. Inklusionsmonitoring

Mit einem datengestützten Inklusionsmonitoring soll eine zentrale Arbeitsgrundlage für die weitere Inklusionsplanung und zukünftige Erfolgskontrolle geschaffen werden. Das Inklusionsmonitoring beinhaltet vor allem ein regelmäßiges internes Berichtssystem unter Berücksichtigung der relevanten Landesstatistiken und kommunale, kleinräumige Daten- und Informationsbestände zur Inklusion in Schulen. Im Rahmen eines Inklusionsmonitorings gilt es auch, komplexe kleinräumige Analysen, z.B. zu Schülerströmen umzusetzen und Modellrechnungen, z.B. zum Auslaufen von Förderschulen aufgrund eines entsprechenden Elternwahlverhaltens durchzuführen. Aber auch methodische Ansätze wie Interviews oder Zufriedenheitsabfragen, z.B. bei Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern sind geeignet, die Steuerung der weiteren Inklusionsentwicklung empirisch zu fundieren und „Daten für Taten“ bereitzustellen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist weder auf Bundes- oder Landesebene noch auf kommunaler Ebene ein Inklusionsmonitoring verfügbar, auf das zurückgegriffen werden könnte. Vielmehr muss ein solches Monitoring erstmalig aufgebaut und die entsprechende Entwicklungsarbeit geleistet werden.

VII.6. Elternbefragung

Die Verwaltung hat jüngst die „Konkretisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2012 – Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kölner Schullandschaft bis 2020“ vorgestellt und sieht in diesem Zusammenhang eine neue stadtweite Elternbefragung zur Schulwahl im Herbst 2012 vor. Diese ist vor allem für die Vorbereitung von Genehmigungs-

anträgen zur Errichtung neuer Schulen, z.B. Sekundarschulen notwendig. Gleichzeitig kann, nachdem zuletzt im Herbst 2009 eine stadtweite Elternbefragung durchgeführt worden war, ein aktualisiertes Meinungsbild der Eltern von Grundschulkindern erhoben und weiteren schulentwicklungsplanerischen Überlegungen zu Grunde gelegt werden. Die Ergebnisse der Elternbefragung sollen darüber hinaus auch für die weitere Inklusionsplanung genutzt werden. Es ist beabsichtigt, Eltern von Dritt- und/oder Viertklässlerinnen und –klässlern in Grundschulen *und* im Primarbereich von Förderschulen zu befragen. Vor allem geht es darum, zu erfahren, an welcher Schulform sie ihr Kind gerne perspektivisch anmelden möchten. Weitere Fragen zu den Einstellungen der Eltern zum Ganztage- oder zum längeren gemeinsamen Lernen könnten das Meinungsbild abrunden. Über regionalisierte Auswertungen auf der Ebene von Stadtbezirken verspricht sich die Verwaltung wichtige Erkenntnisse für die Steuerung der weiteren Inklusionsentwicklung an Kölner Schulen.

VII.7. Evaluation

Während das Inklusionsmonitoring und die Elternbefragung darauf abstellen, Zahlen, Daten und Fakten für empirisch fundierte Bewertungen und Entscheidungen zur Verfügung zu stellen, meint Evaluation hier den umfassenden Prozess der Reflexion des Inklusionsgeschehens, der sich vor allem auf dessen Ergebnisse bezieht und die Ableitung von Schlussfolgerungen und weiteren Maßnahmen erlaubt. Die entscheidende, übergreifende Evaluationsfrage hebt darauf ab, ob Inklusion in Kölner Schulen gelingt, und zwar auf der Grundlage vorab festgelegter Qualitätskriterien. Die Verwaltung beabsichtigt, in Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Universität zu Köln zu klären, inwieweit sich eine fundierte wissenschaftliche Evaluation der Inklusionsentwicklung umsetzen ließe. Gegenwärtig bestehen schon Kooperationen mit verschiedenen Lehrstühlen der humanwissenschaftlichen Fakultät, die weiter gebündelt werden könnten.

IX. Zusammenfassung und 12 – Punkte Maßnahmenpaket

Ziel der Stadt Köln ist es, mit Unterstützung des Landes bis zum Jahr 2020 eine inklusive Bildungslandschaft im Rahmen einer prozesshaften Umsetzung zu schaffen. Bis dahin sollen möglichst viele Kinder und Jugendliche unabhängig von einem sonderpädagogischen Förderbedarf Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule sein.

Die Inklusionsentwicklung soll von der allgemeinen Schule unter Einbeziehung aller Schulformen ausgehen und in Kooperation mit Sonderpädagogik, Jugendhilfe, Gesundheit, Sozial- und weiteren Diensten erfolgen. Vorhandene Kenntnisse, Ressourcen und Kooperationsstrukturen sollen genutzt werden. Die Erfahrungen der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung sollen in den Inklusionsprozess einbezogen werden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die Eltern bei einem uneingeschränkten Wahlrecht in erster Linie für Inklusion entscheiden werden. Es wird erwartet, dass in Folge die Förderschulen Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache auslaufen werden. Die Geschwindigkeit hängt maßgeblich vom Elternwillen ab.

In Bezug auf die Förderschwerpunkte Körperliche und Motorische Entwicklung, Sinnesschädigungen und Geistige Entwicklung wird erwartet, dass sich ein Teil der Eltern weiterhin bewusst für die Förderschule aussprechen werden. Dann würden die Schülerzahlen zwar gegebenenfalls absinken, die Schulen aber nicht notwendigerweise auslaufen. Hier sind verschiedene Entwicklungen vorstellbar: Von einer Öffnung für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf im Sinne einer „umgekehrten Inklusion“ oder einer Zusammenlegungen bis hin zu einem teilweisen Erhalt und einer längerfristigen, möglicherweise dauerhaften Absicherung.

Schulen mit einer besonderen räumlichen Ausstattung sollen als „Schwerpunktschulen“ perspektivisch für alle Schulformen und möglichst in jedem Stadtbezirk angeboten werden.

Inklusion kann nur in Verantwortungsgemeinschaft gelingen: Von Stadt und Land, von Schule und Jugendhilfe und mit Unterstützung der Stadtgesellschaft. Die Stadt Köln erklärt Inklusion zum Leitbild und übernimmt Verantwortung im Sinne der „erweiterten kommunalen Schulträgerschaft“. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Köln bereits hohe Investitionen im Bereich der inklusiven Schule erbringt, erwartet der Schulträger, dass sich alle Kölner Schulen mit einer inklusiven Schulentwicklung auf den Weg machen.

Zur Sicherstellung der Qualität, die für einen gelingenden Inklusionsprozess erforderlich ist, wird das Land zur Einhaltung des **Konnexitätsprinzips** (vgl. Kap. I.2.) und zur notwendigen **Anpassung der Rahmenbedingungen** aufgefordert, die in einem entsprechenden Forderungskatalog aufgeführt sind (vgl. Kap. V.2.).

Die bisherigen Planungsüberlegungen für den Inklusionsplan und die sich anschließende weitere Umsetzung des Inklusionsauftrags erforderten eine umfassende Betrachtung aller relevanten Handlungsfelder und -ebenen sowie eine gründliche Analyse der fachlichen Erfordernisse unter Einbeziehung des vorhandenen Expertenwissens.

Unabhängig hiervon hat der Umsetzungsprozess in Köln längst begonnen, wie die aktuellen Entwicklungen zum Schuljahr 2012/13 deutlich zeigen. Der Schulträger unterstützt diesen Prozess wie auch die weitere Inklusionsentwicklung im Rahmen ihrer kommunalen Möglichkeiten in bestmöglicher Weise.

Für alle inklusiv arbeitenden Schulen müssen nun die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen (weiter-)entwickelt und gewährleistet werden. Hierfür sollen in jedem Stadtbezirk regional ausgerichtete inklusive Bildungslandschaften in Verantwortungsgemeinschaft von Schule, Jugendhilfe, dem Sozial- und Gesundheitsbereich und Weiteren geschaffen werden. Bereits vorhandene Ressourcen und Netzwerke werden hierbei immer mitgedacht, Doppelstrukturen sollen vermieden bzw. abgebaut werden. Gemeinsam mit den Beteiligten wie Pädagogen, Fachkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern etc. müssen in den nächsten Schritten weitere konzeptionelle und konkretisierende Arbeiten geleistet und vielfältige Arbeitsschritte auf unterschiedlichen Ebenen gegangen werden.

12 - Punkte-Maßnahmenpaket

Im Folgenden werden aus Sicht der Verwaltung die für die Schaffung inklusiver Bildungslandschaften erforderlichen Entwicklungsschritte in einem Maßnahmenpaket zusammenfassend dargestellt. Nach Möglichkeit werden einzelne Arbeitsschritte mit einer **zeitlichen Perspektive** versehen, die jedoch im Einzelnen von verschiedenen Faktoren wie z.B. noch ausstehenden Landesvorgaben abhängig sein können.

1. Regionale Unterstützungszentren in jedem Stadtbezirk

In jedem Stadtbezirk soll sich eine Schule zu einem Regionalen Unterstützungszentrum entwickeln, das zwei Säulen aufweist:

- Es dient den inklusiv arbeitenden allgemeinen Schulen als zentrale Anlaufstelle, mit der sie gemeinsam die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen bedarfsgerecht und zeitnah organisieren können. Hierfür sollen regionale Unterstrukturen bereit stehen, z.B. (noch zu entwickelnde) Qualifizierungs- und Beratungsnetzwerke und eine enge Kooperationsstruktur mit den zuständigen städtischen Fachdiensten.
- Für einzelne Kinder soll ein temporäres Schulangebot mit einer begrenzten Platzzahl vorgehalten werden. Die Kinder bleiben Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule und kehren nach einer Phase der Stabilisierung dorthin zurück.

► Die Umwandlung von Schulen zu Regionalen Unterstützungszentren liegt in der Zuständigkeit des Landes. Es wird erwartet, dass die hier skizzierte Modellvorstellung den zu erwartenden Landesvorgaben entsprechen wird.

Die Verwaltung erarbeitet **bis Ende 2012** gemeinsam mit der Schulaufsicht Vorschläge zu der Frage, welche Schulen sich für die Weiterentwicklung zu einem Regionalen Unterstützungszentrum eignen könnten und führt hierzu Gespräche mit den Beteiligten.

2. Aufbau und Weiterentwicklung regionaler Unterstützungsstrukturen

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebote und Maßnahmen von Stadt und Land werden Bausteine zur Unterstützung der inklusiven Entwicklung der Kölner Schulen (z.B. der Aufbau eines fachspezifischen Qualifizierungsnetzwerks) erarbeitet, die eng mit den Regionalen Unterstützungszentren vernetzt sein sollen. Diese sollen sowohl zur Unterstützung des bereits begonnenen Inklusionsprozesses als auch der weiteren Inklusionsentwicklung dienen. **Im Laufe des Schuljahres 12/13** werden in Kooperation mit den beteiligten Akteuren und in Verantwortungsgemeinschaft von Stadt und Schulaufsicht regionale Unterstützungsstrukturen vorbereitet und in Teilen erste Umsetzungsschritte gegangen.

3. Das Regionale Bildungsbüro als kommunaler Motor der Inklusionsentwicklung

Das Regionale Bildungsbüro (RBB) im Amt für Schulentwicklung wird **mit Beginn des Schuljahres 12/13** mit einer kommunalen Motorfunktion ausgestattet. Das Netzwerk Regionale Bildungslandschaft Köln, das von dem RBB koordiniert wird, bietet vorhandene Strukturen und Erfahrungen mit ihren Unterregionen, der Installation schulischer Steuergruppen,

einem umfassenden Unterstützungsangebot zur Qualifizierung, Beratung und Prozessbegleitung sowie einer Kommunikations- und Informationsplattform, die den Entwicklungsprozess zur inklusiven Schule in Köln gezielt voranbringen können. Das Thema Inklusion wird in die bestehenden Strukturen eingebracht und insbesondere in den schulischen Steuergruppen in den Schulen befördert. Erprobte Modelle zum Übergang von der Primar- in die Sekundarstufe I werden in den Unterregionen im Hinblick auf Inklusion übernommen und modifiziert. Ziel ist, alle Kölner Schulen in das Netzwerk Regionale Bildungslandschaft Köln einzubinden.

4. Entwicklungsaufgabe Inklusion im Regionalen Bildungsbüro

Perspektivisch könnten im RBB auch die spezifischen Aufgaben zum Aufbau eines regionalen Unterstützungssystems, das eng mit den Regionalen Unterstützungszentren in den Stadtbezirken zusammenwirken soll, angebunden werden. Hierzu würden z.B. gehören: Aufbau und Pflege eines transparenten Informationssystems beispielsweise zu Leistungen und Angeboten des Schulträgers, zentrale Unterstützungsleistungen beim Aufbau der Regionalen Unterstützungszentren in allen Stadtbezirken, die Entwicklung von Qualitätskriterien für Aufbau und Standards in Bezug auf die Ausstattung der Regionalen Unterstützungszentren und die Sicherstellung eines stadtweiten Erfahrungstransfers aus den Schulen/den Unterregionen. Die Umsetzung soll **im laufenden Schuljahr 12/13** erfolgen.

5. Aufbau eines fachspezifischen Qualifizierungsnetzwerks

In Kooperation von RBB, Schulaufsicht, dem Schulpsychologischen Dienst, inklusionserfahrenen Schulen, der Universität zu Köln und weiteren in der Qualifizierung Tätigen soll **im laufenden Schuljahr 12/13** ein Qualifizierungsnetzwerk aufgebaut werden, das eng mit den Regionalen Unterstützungszentren kooperiert. Nach einer Bestandsaufnahme und Analyse der vorhandenen Fortbildungsakteure, –konzepte und –angebote und einer Bedarfsermittlung soll eine bedarfsgerechte Angebotspalette in Kooperation der beteiligten Qualifizierungsakteure geschaffen werden. Hierbei sind z.B. regional und multiprofessionell ausgerichtete Fortbildungen zu Teamentwicklungsprozessen in multiprofessionellen Teams ein unverzichtbares Element.

6. Elternberatung und –information

Eine zentrale Beratung für Eltern zu Fragen der sonderpädagogischen Förderung, einem Schulwechsel, der Suche nach einer GU-Schule u.ä. ist bei der Schulaufsicht im Schulamt für die Stadt Köln eingerichtet. Daneben soll im RBB **zeitnah** ein direkter städtischer Ansprechpartner für Eltern bei Fragen zu Leistungen und Angeboten des Schulträgers zur Verfügung stehen. Um sicherzustellen, dass zukünftig Eltern nicht mehr den „Zuständigkeitsdschungel“ selbst durchforsten müssen, und um Doppelstrukturen zu vermeiden, soll ein transparentes Beratungsnetzwerk mit RBB, Schulamt und den weiteren Kölner Beratungs- und Anlaufstellen für Eltern wie dem Schulpsychologischen Dienst, der Familienberatung, der RAA, Gesundheitsamt, LVR, Universität, Elternvereine etc. entwickelt werden.

7. Weitere kommunale Aufgaben im Kontext Inklusion

Ein wichtiger Baustein der Inklusionsentwicklung ist ein Umdenken auch innerhalb der Verwaltung. Die zahlreiche kommunalen Handlungsfelder, die bereits im Rahmen ihres originären Auftrags bei den Inklusionsbemühungen unterstützend wirken, werden in Kooperation der beteiligten Ämter darauf hin untersucht, inwieweit diese den Inklusionsprozess im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin bzw. zukünftig noch gezielter unterstützen und im Kontext der regionalen Unterstützungsstrukturen wirksam werden können. Hierzu gehören beispielsweise das Übergangsmanagement Kita - Grundschule im präventiven Bereich genauso wie Konzepte von Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Hilfe zur Erziehung bis zu Fragen zum Übergang Schule-Beruf. Daneben werden auch übergreifende Themen wie z.B. die Inklusionsentwicklung im Bereich der freizeitpädagogischen Angebote betrachtet.

Beispiel Integrationshelfer

Hier prüfen die beteiligten Fachämter (Amt für Soziales und Senioren, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Schulaufsicht, weitere Ämter) derzeit die Möglichkeiten einer **Poollösung**, die mit aktiver Beteiligung der Schule im Rahmen eines Modellprojekts erprobt werden sollen. Die Erprobung soll **im Laufe des Jahres 2012** beginnen. Bei einer Poollösung werden Integrationshelfer entsprechend des Bedarfs über einen Träger den Schulen zur Verfügung gestellt. Der Einsatz kann dann schulbezogen gesteuert werden.

Lenkungsgruppe für die Inklusionsentwicklung

Zur übergreifenden Steuerung dieses Prozesses wird **zu Beginn des Schuljahres 12/13** eine zeitlich befristete Lenkungsgruppe für die Inklusionsentwicklung in der Verwaltung eingerichtet werden, in der die Leitungsebene aller mit Inklusion befassten Fachämter und - über die Verwaltung hinaus - die Schulaufsicht zusammenarbeiten.

8. Schwerpunktschulen: Schulen mit einer besonderen räumlichen Ausstattung

Aus wirtschaftlichen und schulorganisatorischen Gründen ist es Ziel des Schulträgers, perspektivisch in den Stadtbezirken neben den z.Z. bestehenden Förderschulen bedarfsgerecht Schwerpunktschulen mit möglichst allen Schulformen anzubieten. Hiermit sind Schulen gemeint, die eine besondere räumliche Ausstattung aufweisen und in bestimmter Weise den individuellen Bedürfnissen von Kindern mit einem speziellen Unterstützungsbedarf gerecht werden. Für die Auswahl von Schulen sind umfassende Vorarbeiten in enger Abstimmung mit der Schulaufsicht notwendig. So werden z.B. **aktuell** Schulen genau auf ihre baulich räumlichen Gegebenheiten dahingehend untersucht, ob sie die inklusionsbedingten Anforderungen erfüllen bzw. welche Maßnahmen seitens des Schulträgers ergriffen werden müssten.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Da die Inklusionsentwicklung einen System- und Paradigmenwechsel erfordert, ist sicherzustellen, dass diese von einer breiten Basis der Stadtgesellschaft getragen wird. Vor diesem Hintergrund ist eine verstärkte Informations- und Aufklärungsarbeit notwendig. Die Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts ist perspektivische Aufgabe im Rahmen der weiteren Entwicklung.

10. Fortentwicklung des Inklusionsplans für Kölner Schulen und Zwischenbilanz 2014

Der vorliegende Inklusionsplan für Kölner Schulen stellt die Basis für eine weitere Umsetzung und Planung dar. Er wird im Rahmen einer strategischen Inklusionsplanung in der Stabsstelle Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung in enger Abstimmung mit dem Amt für Schulentwicklung kontinuierlich fortentwickelt. So müssen im weiteren Verlauf die noch ausstehenden Landesvorgaben und die erwartete Novellierung des Schulgesetzes berücksichtigt werden. Das Schuljahr 2012/13 und das 1. Halbjahr des Schuljahres 2013/14 sollen für eine Zwischenbilanz genutzt werden, deren Ergebnisse **im Sommer 2014** vorgelegt werden sollen.

11. Inklusionsmonitoring

Mit einem kommunalen datengestützten Inklusionsmonitoring soll eine zentrale Arbeitsgrundlage für eine weitere, qualitativ abgesicherte Inklusionsplanung geschaffen werden. So soll ein datengestütztes Erfolgscontrolling aufgebaut und operationalisierbare Zielgrößen im Rahmen der Inklusionsentwicklung generiert werden.

Wichtiger Bestandteil eines Monitorings ist die Evaluation des Entwicklungsprozesses. In Kooperation mit der Universität zu Köln werden hierzu Kooperationsmöglichkeiten geprüft. Mit einer gesamtstädtischen Elternbefragung von Dritt- und/oder Viertklässlerinnen und -klässlern in Grundschulen und im Primarbereich von Förderschulen soll außerdem eine Grundlage für die weiteren schulentwicklungsplanerischen Überlegungen geschaffen werden.

12. Inklusionsbeirat

Um weiterhin das vorhandene Expertenwissen zu nutzen und eine umfassende Transparenz des Planungsprozesses sicherzustellen, ist vorgesehen, **im Herbst 2012** einen Inklusionsbeirat einzurichten, der die weitere Inklusionsplanung und -entwicklung begleitet. Die Verwaltung wird ein Konzept zu Auftrag und Zusammensetzung des Beirats erarbeiten und dabei auch prüfen, ob die Funktion eines Inklusionsbeirats ggf. an schon bestehende Arbeitsstrukturen bzw. Gremien angeknüpft werden könnte.